

Amtliche Bekanntmachung

- Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee -

Am **Donnerstag, 30. April 2026**, findet um **18:00 Uhr** im De ole Kass, Dorfstraße 35, 24361 Groß Wittensee eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee statt, zu der Sie eingeladen werden.

T A G E S O R D N U N G

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
<u>Voraussichtlich öffentlicher Teil</u>	
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3.	Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevertreter/-innen
4.	Einwohnerfragezeit
5.	Fortführung der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ausgenommen Gemeinde Borgstedt) hier: Zustimmung der Gemeinde Groß Wittensee
6.	Erlasse einer neuen Geschäftsordnung
7.	Anfragen und Mitteilungen
<u>Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil</u>	
8.	Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)

Walther
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Groß Wittensee	30.04.2026	öffentlich	5.

Fortführung der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ausgenommen Gemeinde Borgstedt) hier: Zustimmung der Gemeinde Groß Wittensee

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Der dieser Vorlage beigefügten Vereinbarung über die Fortführung der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung (IKVwE 2.0) in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ausgenommen Gemeinde Borgstedt) wird die Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt auch für ggf. erforderliche Änderungen, die von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind, die Unterzeichnung vornehmen zu dürfen.

Sachverhalt:

Hintergrund des Projekts war die in 2013 durchgeführte Zukunftsstrategie 1.0 und die Ergebnisse aus den Workshops und der AG Wohnbauliche Entwicklung (Bürgermeisterrunde).

Seitdem war die Amtsverwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Landesplanung eine interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung zu entwickeln.

Nach intensiven Gesprächen mit der Landesplanungsbehörde SH und einer entsprechenden Zustimmung in den gemeindlichen Gremien konnte unter Begleitung des Büros Gertz Gutsche Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR (GGR) im Jahr 2020 eine interkommunale Vereinbarung zur weiteren wohnbaulichen in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ausgenommen Gemeinde Borgstedt) unterzeichnet werden.

Planungshorizont der Vereinbarung war ein Zeitraum von 6 Jahren (2020-2025), in dem die Gemeinden sich verpflichtet haben im Rahmen ihrer wohnbaulichen Entwicklungen entsprechende Strukturziele zu erreichen.

Im Gegenzug wurde den Gemeinden der Vereinbarung eine Tauschmöglichkeit von WE untereinander eingeräumt.

Die vereinbarten Strukturziele lauteten wie folgt:

- mindestens 30 % der ab dem 1.1.2020 fertig gestellten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern realisiert werden, alternativ mindestens 45 % der ab dem 1.1.2020 fertig gestellten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder anderen seniorengerechten Bauformen (ohne Pflegeheime) realisiert werden,
- mindestens 20 WE als geförderter oder vertraglich vereinbarter preisgünstiger Wohnraum realisiert werden,
- mindestens 40 % der ab dem 1.1.2020 fertig gestellten Wohnungen in den beiden Siedlungsschwerpunkten Owschlag und Groß Wittensee entstehen und
- die zusätzliche Nettobaulandfläche pro fertig gestellter Wohnung im Mittel nicht höher als 450 qm liegt.

Zwischenzeitlich wurde im Jahr 2021 die Zukunftsstrategie der amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls fortgeschrieben (Zukunftsstrategie 2.0).

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls die interkommunale Vereinbarung sowie die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale der Gemeinden beleuchtet.

Gemäß Vereinbarung wurde seitens der Amtsverwaltung eine entsprechende Evaluation Ende 2025 (Anlage 1) durchgeführt.

Der entsprechende Evaluationsbericht (Anlage zur Sitzungsvorlage) zeigt erwiesen, dass die vereinbarten Strukturziele durch die Gemeinde allesamt eingehalten bzw. sogar übertroffen werden konnte.

Ferner bleibt festzuhalten, dass einzelne Wohnbaugebietsplanungen der Gemeinden (Gemeinden Ahlfeld-Bistensee und Holzbunge) nur deshalb wirtschaftlich umgesetzt werden konnten, da entsprechende WE übertragen worden sind.

Um den Gemeinden auch in den nächsten Jahren eine erweiterte Flexibilität im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung zu ermöglichen und in diesem Rahmen qualitative Ziele anzuvisieren, sollte die Möglichkeit einer Fortführung der Vereinbarung in Betracht gezogen werden.

Gemäß der geschlossenen Vereinbarung aus 2020 wurde hinsichtlich einer weiteren Fortführung folgendes festgehalten:

„Sofern nachweislich ein über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des dann geltenden LEP hinausgehender Bedarf für Wohnungsneubau besteht und die Gemeinden die o.g. Strukturziele eingehalten haben bzw. sich bei der baulichen Entwicklung in die Richtung der Strukturziele entwickelt haben, wird die wohnbauliche Entwicklung einzelner Gemeinden bis 2030 über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des dann geltenden LEP hinaus zwischen dem Amt Hüttener Berge / den amtsangehörigen Gemeinden und der Landesplanung geklärt.

Für diesen Fall ist eine Folgevereinbarung für eine interkommunale Kooperation zwischen den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge zu schließen, die neben den ggf. weiterentwickelten Strukturzielen auch eine Vereinbarung zum Umfang der weiteren wohnbaulichen Entwicklung bis 2030 trifft.“

Im Sommer 2025 wurden 15 Einzelinterviews mit den Gemeinden durchgeführt, um die möglichen Planungsabsichten / Potenzialflächen und deren Bedarfe der nächsten Jahre zu

identifizieren. Der Bedarf an Wohnungen begründen die Gemeinden aufgrund von persönlichen Gesprächen, ferner auch aufgrund der Beschlussvorlage und Sachverhaltsdarstellung der Bundesregierung zum „Bauturbo“, die Deckung des örtlichen Bedarfs vor dem Hintergrund des vorgesehenen Ausbaus der umliegenden Bundeswehrstützpunkte in Jagel, Alt Duvenstedt und Eckernförde sowie auch die derzeitigen gewerblichen Entwicklungen im Amtsgebiet sowie dem daraus folgendem Mehrbedarf an Wohnraum und weiterhin den Presseinformationen wonach dem Land SH rd. 80.000 Wohnungen bis 2030 fehlen.

Aus den beigefügten Übersichten (Anlagen 2 und 3) können die Planungsabsichten der Gemeinden für die kommenden Jahre sowie die Relation dieser zum verfügbaren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gem. LEP SH entnommen werden.

Die Übersicht zeigt einen **deutlichen Konflikt** hinsichtlich einer Überschreitung der wohnbaulichen Entwicklungsrahmens durch den überwiegenden Teil der Gemeinden, sodass die genannten Planungen (zum Teil) voraussichtlich nicht durchgeführt werden können, da die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landes SH im Rahmen der Bauleitplanungen nicht eingehalten werden.

Um die Planungsabsichten der Gemeinden weiterverfolgen zu können, besteht somit Handlungsbedarf hinsichtlich einer Flexibilisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und Fortführung eines Kooperationsraummodells.

Aufgrund dieser bestehenden Konfliktlage fand am 10.02.2026 ein Gespräch mit der Landesplanungsbehörde SH in Kiel statt.

Welche Vorteile ergeben sich für die Gemeinden durch den Abschluss der interkommunalen Vereinbarung?

- Förderung einer städtebaulichen sinnvollen, ökologisch verträglichen und bedarfsgerechten wohnbaulichen Entwicklung; dieses auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des neu geschaffenen „Bauturbos“.
- Mehr Abstimmung im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden („weg vom Kirchturmdenken“).
- Steigerung der Attraktivität und Förderung der Infrastruktureinrichtungen aller Gemeinden durch abgestimmte wohnbauliche Entwicklungen.
- Eine zielgruppengerechte Bedarfsdeckung wird durch Festlegung von qualitativen Strukturzielen (z. B. mehr altengerechte oder soziale Wohnformen) erreicht. Ständiges Controlling der vereinbarten Strukturziele im Rahmen einer Koordinierungsgruppe (BGM-Runde). Wobei die Strukturziele nicht einzeln für die Gemeinde gilt, sondern in der Summe für das gesamte Amt.
- Der Grundsatz des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden wird gefördert (Strukturziel: zusätzliche Nettobaulandfläche pro fertig gestellter Wohnung liegt im Mittel – Gesamtbetrachtung Amt nicht höher als 450 m²). Somit Förderung des Naturschutzes.
- Eine Schlechterstellung der Gemeinden im Vergleich zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des geltenden LEP wird ausgeschlossen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Amtsdirektor Betz gerne zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden entstehen durch den möglichen Abschluss einer Folgevereinbarung keine weiteren Kosten.

Im Auftrag

Wulf / Betz



Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nebenstellen:

Owschlag: Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Borgstedt: Di.: 16:00 bis 18:00 Uhr
Owschlag: Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr

☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 📠: - 7000

Auskunft erteilt: Herr Wulf

FD III Ordnungs-, Bau- und Sozialverwaltung

☎: 0 43 56 / 99 49 - 323

✉: wulf@amt-huettener-berge.de

🌐: www.amt-huettener-berge.de

🏢 Büro im Neubau 1. OG 13

Az: 031.08 / 323 / 526736

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 02.02.26

Interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung Amt Hüttener Berge 2020-2025

Entwurf Evaluationsbericht (nach Abstimmung mit Landesplanungsbehörde SH)

Stand: 01/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß vorgenannter, geschlossener interkommunaler Vereinbarung im Jahre 2020 ist möglichst bald nach dem 31.12.2024 eine Evaluation dahingehend vorzunehmen, ob die vereinbarten Strukturziele für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2024 erreicht wurden bzw. ob anhand der bis zum Zeitraum der Evaluation geschaffenen Baurechte zu erwarten ist, dass diese für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2025 erreicht werden.

Dabei bildet das Monitoring des Amtes Hüttener Berge eine zentrale Grundlage dieser Evaluation. Ferner wurde die amtliche Baufertigstellungsstatistik des Statistikamts Nord für die Jahre 2020-2024 in die folgende Evaluierung einbezogen.

Demnach sind im Zeitraum 2020-2024 gemäß letztgenannter Statistik insgesamt 443 WE in Gemeinden des Kooperationsraumes entstanden.

Die interne Statistik des Amtes kommt für den genannten Zeitraum auf einen annähernd identischen Wert von 439 WE.

Konten der Amtskasse Hüttener Berge: SEPA Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35 ZZZO 0000 0286 33

Institut: Förde Sparkasse
IBAN: DE74 2105 0170 0000 1131 91
BIC: NOLA DE21 KIE

Eckernförder Bank eG
DE87 2109 2023 0007 0104 10
GENO DEF1 EFO

Raiffeisenbank eG Owschlag
DE61 2006 9641 0000 0410 41
GENO DEF1 OWS

A. Mindestens 30 % der ab 01.01.2020 fertiggestellten Wohnungen sollen in Mehrfamilienhäusern realisiert werden

Die Baufertigstellungsstatistik zeigt für den Zeitraum 2020 – 2024 insgesamt 194 WE, die in Mehrfamilienhäusern (Wohngebäude mit mind. 3 WE) entstanden sind.

Dies macht einen prozentualen Anteil von 43,8 % an den insgesamt geschaffenen WE aus, sodass das vereinbarte **Strukturziel erreicht** wurde.

Weitergehend zeigt die Statistik hierbei einen klaren Schwerpunkt in der Gemeinde Owschlag auf, in der im benannten Zeitraum von den insgesamt 194 WE anteilig 162 WE entstanden sind. Dies macht einen Anteil von 83,5 % aus.

Zusätzlich wurden im vereinbarten Zeitraum 14 WE in Groß Wittensee, 10 WE in Klein Wittensee sowie 8 WE in Sehestedt im Sinne des Kriteriums fertiggestellt.

Dieses starke Übergewicht in der Gemeinde Owschlag lässt sich aus Sicht des Amtes insbesondere aus Nachholeffekten bereits in der vorherigen Vergangenheit entwickelter und nun bebauter B-Pläne ableiten (z. B. B-Plan Nr. 21 Gemeinde Owschlag) sowie der Nachverdichtung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Erschließung und Bebauung des B-Plans Nr. 21 Owschlag erfolgte wesentlich zeitverzögert im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung. Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Bauvorhaben im Sinne des Kriteriums realisiert.

So beispielsweise auch der betreute Seniorenwohnpark (ehem. „Convivo-Park“) auf dem Grundstück Beckenbarg 1 + 3 mit insgesamt 73 Servicewohnungen für Senioren/innen, die im Jahr 2022 fertiggestellt worden sind.

Hier besteht die Vermutung, dass diese in die Baufertigstellungsstatistik aufgenommen worden sind, jedoch bislang nicht in der internen Statistik des Amtes.

Im B-Plan Nr. 25 Owschlag konnten erfreulicherweise zwei Mehrfamilienhäuser mit je 18 WE realisiert werden (davon 18 WE im Rahmen der soz. Wohnraumförderung SH).

Die Nachverdichtung und Realisierung von Geschosswohnungsbauten im unbeplanten Innenbereich gestaltet sich aufgrund des zu berücksichtigenden Einfügungsgebotes nach § 34 BauGB häufig als schwierig.

Dieses insbesondere in den kleineren Gemeinden des ländlichen Raumes, in den es regelmäßig an entsprechenden Referenzobjekten in der näheren Umgebung mangelt, die als Grundlage für das Einfügungsgebot herangezogen werden könnten.

So konnte in der Gemeinde Owschlag das ehem. Gelände des gemeindlichen Bauhofes erfolgreich an einen Investor vermarktet werden, der wiederum zwei Mehrfamilienhäuser mit je 10 WE (allesamt im Rahmen der soz. Wohnraumförderung SH) realisierte.

Die Baugenehmigung konnte auf Grundlage des § 34 BauGB nur erteilt werden, da in der unmittelbaren Umgebung bereits durch das bestehende Sporthallen- und Schulgebäude der Gemeinde ein entsprechendes Referenzobjekt vorlag, um das Einfügungsgebot begründen zu können.

Abschließend muss hinzugefügt werden, dass in den übrigen Gemeinden zum Teil noch Bauvorhaben im Sinne des Kriteriums im Bau befindlich sind (so z. B. der Umbau des ehem. Seniorenheims in der Gemeinde Klein Wittensee zu insgesamt 20 WE) oder in rechtskräftigen B-Plänen noch entsprechende Potenziale bestehen (z. B. geplanter Geschosswohnungsbau im B-Plan Nr. 17 Groß Wittensee).

Bei Letzteren stellt sich derzeit die schwierige Vermarktungssituation von entsprechenden Baugrundstücken als Realisierungshemmnis dar.

Außerdem liegen Baugenehmigung für Bauvorhaben im Sinne des Kriteriums vor, bei denen bislang noch kein Baubeginn zu verzeichnen ist (z. B. Neubau eines MFH mit 10 WE in der Gemeinde Owschlag; ehem. „Landhaus Hentschel Grundstück“).

Jedoch zeigt das klare Übergewicht von insgesamt geschaffenen 176 WE (90,7%) in den Gemeinden Groß Wittensee und Owschlag aber auch, dass die beiden Gemeinden Ihren in den übergeordneten Plänen des Landes SH zugesprochenen Funktionen im ländlichen Raum durch Schaffung entsprechender Wohnungsbauten nachgekommen sind. Weitere Ausführungen hierzu unter Punkt D.

B. Mindestens 45 % der ab 01.01.2020 fertiggestellten Wohnungen sollen in Mehrfamilienhäusern oder anderen seniorengerechten Bauformen (ohne Pflegeheime)

Unter der Heranziehung der Baufertigstellungsstatistik für den Zeitraum 2020 – 2024 mit insgesamt 194 WE, die in Mehrfamilienhäusern (Wohngebäude mit mind. 3 WE) entstanden sind und der internen Statistik des Amtes, die in der Differenz zusätzlich 51 WE aufzeigt, die in anderen seniorengerechten Bauformen entstanden sind (z. B. auch Bungalows bis 130 m² Wohnfläche) sind somit insgesamt 245 WE im Sinne des Kriteriums entstanden.

Dies macht einen prozentualen Anteil von 55,3 % an den insgesamt geschaffenen 443 WE aus, sodass das vereinbarte **Strukturziel erreicht** wurde.

Hinsichtlich der realisierten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind die Ausführungen zu Punkt A zu berücksichtigen.

Es bleibt festzustellen, dass zudem 51 WE in anderen seniorengerechten Wohnformen entstanden sind. Hier ist zu beobachten, dass häufig altengerechte / seniorengerechte Wohnhäuser (z. B. Bungalows bis 130 m² Wohnfläche) im Sinne des Kriteriums erstellt werden.

Die Realisierung altengerechter Wohnformen in den Gemeinden durch einheimische Bürger/innen hat häufig den positiven Effekt, dass diese wiederum Ihr inzwischen zu umfangreiches Wohnhaus / Grundstück innerhalb der Gemeinde für einen (Familien)-Nachzug „frei machen.“

Aber auch die Schaffung kleinerer, seniorengerechter (Miet-)Wohnungen hat nicht zuletzt durch die Unterzeichnung der Kooperationsraumvereinbarung ein Gewicht in den Planungen und Umsetzung entsprechender Baugebiete in den amtsangehörigen Gemeinden erhalten.

Die Schaffung seniorengerechter Wohnformen wird auch weiterhin, aufgrund des demografischen Wandels, einen zentralen Stellenwert in der (wohnbaulichen) Entwicklung der ländlichen Gemeinden einnehmen.

Im Vereinbarungszeitraum zeigt sich folgende Verteilung der fertiggestellten „anderen seniorengerechten Bauformen“ mit insgesamt 51 WE:

Groß Wittensee	19 WE
----------------	-------

Owschlag	13 WE
Haby	8 WE
Damendorf	4 WE
Brekendorf	3 WE
Sehestedt	2 WE
Bünsdorf	1 WE
Osterby	1 WE

C. Mindestens 20 WE sollen als geförderter oder vertraglich vereinbarter preisgünstiger Wohnraum realisiert werden

Die interne Statistik des Amtes zeigt für den Zeitraum 2020 – 2024 insgesamt 38 WE auf, die im Sinne des Kriteriums entstanden sind. Damit wurde das vereinbarte **Strukturziel erreicht**.

Dabei handelt es sich allesamt um Wohnungsbauprojekte in der Gemeinde Owschlag, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung SH entstanden sind.

Zum einen konnten 18 WE im Rahmen eines Bauprojektes im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 25 realisiert werden. Eine weitergehende vertragliche Absicherung für die Schaffung des preisgünstigen Wohnraums erfolgte seitens der Gemeinde hier nicht, sondern ergab sich aus der allgemeinen Marktsituation.

Im Bereich des ehem. Bauhofgeländes der Gemeinde Owschlag konnten insgesamt 20 WE im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung SH realisiert werden.

In dem Zusammenhang konnte die Gemeinde bereits im Rahmen des Grundstücksverkaufs eine vertragliche Zusicherung zur Umsetzung des preisgünstigen Wohnungsbauprojekts gegenüber dem Investor erreichen.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass die Umsetzung der vorgenannten Bauprojekte im Rahmen der alten Förderkulisse für die soziale Wohnraumförderung SH erfolgte.

In diesem Rahmen erfolgte seitens des Innenministeriums SH sowie der IB.SH u. a. eine 100 %-ige Förderung der geschaffenen Wohnungen.

Die inzwischen erlassene, neue Förderkulisse des Landes SH gibt u. a. nur noch eine max. 70 %-ige Förderung der Wohnungen her, sodass derzeit festzustellen ist, dass potenzielle Investoren kein starkes Interesse an der Schaffung sozial geförderter Wohnraums zeigen.

Trotz dessen befinden sich die Gemeinden des Amtes, so z. B. die Gemeinde Groß Wittensee für den B-Plan Nr. 17, derzeit in Gesprächen und weitergehenden Planungen zur Realisierung entsprechender Wohnungsbauprojekte.

Hier bestehen letztendlich dennoch starke Abhängigkeiten von einer evt. Förderzusage durch das Innenministerium SH bzw. IB.SH.

Erfreulicherweise erfolgt derzeit die Realisierung von insgesamt 13 WE im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung SH in der Gemeinde Brekendorf innerhalb des neu erlassenen B-Plans Nr. 15.

Auch dieses Projekt wurde noch im Rahmen der alten Förderkulisse des Landes SH gefördert und kann voraussichtlich 2026 fertiggestellt werden.

Abschließend zeigt die bisher erfolgte, alleinige Schaffung der Wohnungsbauten in der Gemeinde Owschlag erneut, dass diese ihrer in den übergeordneten Plänen des Landes SH zugesprochenen Funktionen als ländlicher Zentralort nachgekommen ist.

Die Gemeinde Owschlag wird auch zukünftig eine zentrale Gemeinde für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum im Amtsbereich Hüttener Berge darstellen.

D. Mindestens 40 % der ab 01.01.2020 fertiggestellten Wohnungen sollen in den beiden Siedlungsschwerpunkten Owschlag und Groß Wittensee entstehen

Die Baufertigstellungsstatistik zeigt für den Zeitraum 2020 – 2024 insgesamt 276 WE, die in den Siedlungsschwerpunkten Groß Wittensee und Owschlag entstanden sind. Davon entfallen 231 WE auf die Gemeinde Owschlag und 45 WE auf die Gemeinde Groß Wittensee.

Dies macht einen prozentualen Anteil von 62,3 % an den insgesamt geschaffenen WE aus, sodass das vereinbarte **Strukturziel erreicht** wurde.

Aus der Statistik ist zu entnehmen, dass insbesondere die Gemeinde Owschlag einen gewichtigen Anteil mit 231 WE (52,1 %) an den Gesamtfertigstellungen einnimmt.

Hinsichtlich entsprechender „Nachholeffekte“ wird auf die Ausführungen zu Strukturziel A verwiesen.

Außerdem fällt auf, dass ein überwiegender Anteil von 162 WE (70,1 %) der in Owschlag geschaffenen WE dabei in Wohngebäuden mit mind. 3 WE realisiert wurde.

Im Hinblick auf die anvisierte, vermehrte Schaffung von kleineren Wohnungen in Wohnbauprojekten kann hier von einem Erfolg gesprochen werden. Nicht zuletzt ist auch der damit verbundene schonende bzw. effektive Umgang des in Anspruch genommenen Grunds und Bodens als weiterer positiver Aspekt zu benennen.

Ob in den kommenden Jahren erneut eine überwiegende Schaffung der WE in Wohnungsbauprojekten in Owschlag entstehen wird, bleibt abzuwarten. Die Gemeinde Owschlag könnte durch die im Vereinbarungszeitraum geschaffene Vielzahl an Wohnungen bereits einen wesentlichen Anteil des Bedarfs in diesem Segment abgedeckt haben, sodass in nächster Zukunft wieder vermehrt Baugrundstücke für eine EFH / DH-Bebauung geschaffen werden könnten. So befindet sich die Gemeinde derzeit in konkreten Planungen (Aufstellung B-Plan Nr. 26) im Bereich „Alter Blöcken“ für die Schaffung von 15 Baugrundstücken für eine EFH / DH-Bebauung.

Dennoch wird auch in Zusammenhang mit weiteren wohnbaulichen Entwicklungsabsichten die Berücksichtigung von Wohnungsbauten bzw. altengerechten Wohnungen weiterhin einen Platz einnehmen.

Auf die Gemeinde Groß Wittensee¹ fällt mit 45 WE ein Anteil von 10,1 % an den Gesamtfertigstellungen. Dabei wurden 14 WE (31,1 %) der WE in Wohngebäuden mit mind. 3 WE realisiert.

Es bleibt anzumerken, dass der inzwischen rechtskräftige und erschlossene B-Plan Nr. 17 bereits überwiegend mit EFH / DH bebaut wurde. Dabei befinden sich einige Vorhaben noch im Bau, sodass diese WE noch nicht in der Baufertigstellungsstatistik des Zeitraums 2020-2024 Berücksichtigung gefunden haben dürften.

Hinzu kommt die bereits unter Punkt C. geschilderte Vermarktungssituation rund um die geplanten Baufelder des Geschosswohnungsbaus im B-Plan Nr. 17 Groß Wittensee.

¹ Die Gemeinde Groß Wittensee hat nach dem geltenden Regionalplan SH eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion. Ihre Entwicklung darf nicht zu Lasten benachbarter zentraler Orte gehen.

Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt die Festsetzungen im Rahmen einer 1. Änderung des B-Plans Nr. 17 anzupassen, um die Vermarktung der Baugrundstücke attraktiver zu gestalten und eine Realisierung von Wohnungsbauvorhaben in Zukunft zu aktivieren. In diesem Zusammenhang ist nach derzeitigem Stand auch geplant ein Baufeld für ein Wohnungsbauprojekt im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung SH vorzusehen. Wie bereits erwähnt, hängt die mögliche Umsetzung allerdings direkt von der Förderzusage des Innenministeriums SH bzw. IB.SH ab.

Außerdem befindet sich die Gemeinde Groß Wittensee noch im Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 16, in dem eine wohnbauliche Nachnutzung eines inzwischen ausgesiedelten landw. Betriebes ermöglicht werden soll. Hier wird ein Mix aus EFH / DH und MFH-Bebauung (Wohnungen) geplant.

Die Erschließung / Realisierung des Wohnbaugebietes könnte im Jahr 2026 erfolgen.

E. Die zusätzliche Nettobaulandfläche je fertig gestellter Wohnung soll im Mittel nicht höher als 450 m² liegen

Die interne Statistik des Amtes zeigt für den Zeitraum 2020 – 2024 eine zusätzlich in Anspruch genommene Nettobaulandfläche von 88 m² / WE auf.

Damit wurde das vereinbarte **Strukturziel erreicht**.

Das Kriterium der zusätzlich geschaffenen Nettobaulandfläche ist dabei so zu verstehen, dass es sich hierbei um die im Vereinbarungszeitraum durch Bauleitplanung (Aufstellung B-Pläne) der Gemeinden neu geschaffenen Bauflächen (Baugrundstücksgrößen ohne Erschließungsflächen, Grünflächen etc.) handelt.

Demnach geht die interne Statistik von insgesamt 32.291 m² zusätzlich geschaffener Nettobaulandfläche aus, bei 366 WE (Abweichung zur amtlichen Baufertigstellungsstatistik mit 443 WE!), die insgesamt (also auch außerhalb der durch B-Plan überplanten Bereiche) realisiert worden sind.

Unter Heranziehung der amtlichen Baufertigstellungsstatistik von insgesamt 443 WE liegt sogar ein Wert von 73 m² / WE vor.

Daraus können aus Sicht der Amtsverwaltung insbesondere zwei Schlüsse gezogen werden.

Zum einen wurden im Rahmen der neu ausgewiesenen Nettobaulandflächen – also durch B-Plan überplanten Wohnbaugebiete – darauf geachtet nicht ausschließlich EFH / DH – Bebauungen zu etablieren, sondern im Sinne des effektiven Umgangs mit Grund und Boden auch vermehrt Wohngebäude mit mind. 3 WE (z. B. Geschosswohnungsbauten) einzuplanen / zu realisieren.

Die relativ niedrige zusätzliche Nettobaulandfläche korrespondiert hierbei mit dem hohen Anteil an Geschosswohnungsbau.

Dieses gelang insbesondere in der Gemeinde Owschlag (siehe Ausführungen zu Punkt A.).

Zum anderen wurden auch bestehende Baurechte (ohne Ausweisung zusätzlicher Nettobaulandfläche mittels B-Plan) effektiv im Sinne einer Nachverdichtung im Ortskern (§ 34 BauGB) oder der Nutzung vorhandener Baurechte im Außenbereich (z. B. Umnutzung ehem. landw. Gebäude zu Wohnraum) an vielen Stellen genutzt.

Dieses ist ebenfalls positiv hervorzuheben, jedoch bleibt aus Sicht der Amtsverwaltung zu erwähnen, dass die Nachverdichtung der amtsangehörigen Gemeinden bereits an vielen Stellen an ihre Grenze gestoßen ist (Potenziale wurden nahezu ausgeschöpft), sodass

abgewartet werden muss, in welchem Umfang in der Zukunft weitergehender Wohnraum im Zuge von Nachverdichtungen der Ortskerne realisiert werden kann.

So bestehen beispielsweise in den Siedlungsschwerpunkten Groß Wittensee und Owschlag nur noch wenige bis gar keine Nachverdichtungsflächen in den Ortskernen, die eine Eignung und Verfügbarkeit für eine wohnbauliche Entwicklung darstellen, sodass die genannten Gemeinden ihre zukünftigen wohnbaulichen Entwicklungen zunehmend am bestehenden Ortskernrand vornehmen müssen.

Vor dem Hintergrund ihrer durch die übergeordneten Pläne des Landes SH zugewiesenen Funktionen im ländlichen Raum müssen derartige Entwicklungen auch weiterhin ermöglicht werden.

Dennoch werden auch weiterhin laufend mögliche Nachverdichtungspotenziale – nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Grundsatzes der Alternativflächenprüfung und dem Vorrang der Innenraumnachverdichtung - in den Gemeinden geprüft.

Einwohnerbewegungen (Zuzüge) im Rahmen ausgewiesener Baugebiete in den Gemeinden des Kooperationsraumes (exemplarisch)

Anhand der folgenden exemplarischen, realisierten Wohnbaugebiete wurden die Einwohnerbewegungen, also die Frage des ursprünglichen Wohnortes der Bewohner der realisierten WE und deren Zuzüge, näher untersucht.

B-Plan Nr. 4 „Peerkoppel“ Gemeinde Damendorf:

Es wurden 12 Baugrundstücke für eine EFH / DH-Bebauung geschaffen, auf denen insgesamt 16 WE realisiert wurden.

Im Bereich des Meldeamtes können 48 Einträge für Erstwohnsitze mit folgenden ursprünglichen Wohnorten der Bewohner verzeichnet werden:

Ursprünglicher Wohnort (innerhalb Amtsgebiet)	Anzahl
24361 Groß Wittensee	7
24361 Damendorf	4
24358 Ascheffel	2
	Summe 13
Ursprünglicher Wohnort (außerhalb Amtsgebiet)	Anzahl
24340 Eckernförde	7
24768 Rendsburg	5
24796 Bredenbek	4
24364 Holzdorf	4
24369 Waabs	4
24357 Fleckeby	2
24116 Kiel	2
21129 Hamburg	2
24239 Achterwehr	1
53881 Euskirchen	1
77743 Neuried	1
	Summe 35

Im Ergebnis liegt im vorgenannten Baugebiet der Gemeinde Damendorf ein Zuzug von insgesamt 72,9 % von außerhalb des Amtsgebietes wohnhaften Bürger/innen vor.

B-Plan Nr. 25 Gemeinde Owschlag:

Es wurden insgesamt 16 Baugrundstücke im Plangebiet geschaffen. Davon können auf 10 Baugrundstücken EFH / DH mit bis zu 2 WE und auf 4 Baugrundstücken bis zu 4 WE realisiert werden („Magnolienstraße“).

Zudem wurden 2 Baugrundstücke für einen Geschosswohnungsbau ausgewiesen („Fliederweg“).

Hier wurden in zwei MFH je 18 WE (insgesamt somit 36 WE) realisiert, wovon 18 WE (ein Gebäude) im Rahmen der soz. Wohnraumförderung SH entwickelt werden konnte.

Insgesamt wurden bis heute auf 15 der 16 geschaffenen Baugrundstücke 58 WE realisiert (davon 36 WE in den vorgenannten MFH).

Zudem wurde kürzlich für das letzte noch unbebaute Grundstück in der Magnolienstraße eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus mit 4 WE erteilt, sodass bei Fertigstellung insgesamt 62 WE entstanden wären.

Im Bereich des Meldeamtes können derzeit 106 Einträge für Erstwohnsitze mit folgenden ursprünglichen Wohnorten der Bewohner verzeichnet werden:

Fliederweg (2 MFH mit insgesamt 36 WE):

Ursprünglicher Wohnort (innerhalb Amtsgebiet)	Anzahl
24811 Owschlag	11
	Summe 11
Ursprünglicher Wohnort (außerhalb Amtsgebiet)	Anzahl
(24145) Kiel	12
24768 Rendsburg	8
24782 Büdelsdorf	4
24837 Schleswig	4
24220 Flintbek	3
24937 Flensburg	3
25856 Hattstedt	3
24858 Nordstrand	2
24890 Stolk	2
22175 Hamburg	2
25582 Looft	2
24887 Silberstedt	2
24803 Erfde	2
25840 Friedrichstadt	2
24806 Sophienhamm	2
24610 Trappenkamp	1
41844 Wegberg	1
24223 Schwentinental	1

25849 Pellworm	1
25554 Wilster	1
24787 Fockbek	1
85386 Eching	1
32609 Hüllhorst	1
24850 Schuby	1
25582 Drage	1
51103 Köln	1
24848 Kropp	1
34346 Hann. Münden	1
24857 Fahrdorf	1
25862 Goldebek	1
	Summe 68
	Gesamtsumme 79

Magnolienstraße (14 Baugrundstücke mit bislang 22 realisierten WE):

Ursprünglicher Wohnort (innerhalb Amtsgebiet)	Anzahl
24811 Owschlag	11
	Summe 11
Ursprünglicher Wohnort (außerhalb Amtsgebiet)	Anzahl
24109 Melsdorf	3
24837 Schleswig	2
24863 Börm	2
24806 Hohn	2
24782 Büdelsdorf	1
21465 Reinbek	1
25845 Nordstrand	1
24113 Kiel	1
22043 Hamburg	1
24803 Erfde	1
24340 Eckernförde	1
	Summe 16
	Gesamtsumme 27

Ergebnis gesamtes Baugebiet B-Plan Nr. 25 Owschlag:

Gesamtsumme Ursprünglicher Wohnort (innerhalb Amtsgebiet)	22
Gesamtsumme Ursprünglicher Wohnort (außerhalb Amtsgebiet)	84

Im Ergebnis liegt im vorgenannten Baugebiet der Gemeinde Owschlag ein Zuzug von insgesamt 79,2 % von außerhalb des Amtsgebietes wohnhaften Bürger/innen vor.

Im Geschosswohnungsbau (insgesamt 36 WE) liegt die Quote der außerhalb des Amtsbereich Zuziehenden bei 86,1 %.

Es ist in dem Zusammenhang ebenfalls zu entnehmen, dass ein großer Anteil an Bürgern/innen aus den Räumen Kiel, Rendsburg / Büdelsdorf sowie dem angrenzenden Kreis Schleswig-Flensburg aufgenommen wurde.

Dies zeigt, dass die Gemeinde Owschlag einen wichtigen Anteil zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum (vornehmlich Mietwohnungen) in der Region bedienen und damit zur Entlastung angrenzender, angespannter Wohnungsmärkte beitragen kann.

Dies bestätigt aus Sicht der Amtsverwaltung die in den übergeordneten Plänen des Landes SH zugewiesenen Funktion als ländlicher Zentralort.

Anmerkung zur Statistik des Meldeamtes:

Es handelt sich hierbei um die jemals dokumentierten Meldefälle innerhalb des Baugebietes.

Vereinzelt (5 Bürger/innen) ist es zwischenzeitlich wieder zu Auszügen / Umzügen der Erstabwohner und potenziellen Neubezügen der frei gewordenen Wohnungen gekommen. Diese Fälle betreffen ausschließlich die 36 geschaffenen Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau im B-Plan Nr. 25 Owschlag.

Übertragung des wohnbaulichen Entwicklungskontingents zwischen den Gemeinden des Kooperationsraumes im Zuge der Ausweisung von Baugebieten

Die durch die Unterzeichnung der Kooperationsraumvereinbarung geschaffene Möglichkeit der vereinzelt Übertragung von wohnbaulichen Entwicklungskontingenten zwischen den Gemeinden wurde in zwei Fällen während des Vereinbarungszeitraums genutzt.

Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee hat im Rahmen der Planung des B-Plans Nr. 4 „Baugebiet Nordrade“ (derzeit in der Erschließung) von der Gemeinde Ascheffel 6 WE übertragen bekommen.

Die Gemeinde Holzbunge hat im Rahmen der Planung des B-Plans Nr. 5 (derzeit in der Erschließung) von der Gemeinde Brekendorf 5 WE sowie von der Gemeinde Osterby 6 WE (somit insgesamt 11 WE) übertragen bekommen.

In beiden Baugebietsplanungen war die vorgenommene Übertragung der WE essentiell, um zum einen das jeweils verfolgte städtebauliche Ziel - sowie eine Berücksichtigung der Strukturziele des Kooperationsraumes - zu erreichen und zum anderen für eine positive, gesamtwirtschaftliche Umsetzung bzw. einen effizienten Umgang mit dem verfügbaren Grund und Boden zu sorgen.

So konnte die verfügbare Fläche des Plangebietes / das verfügbare Nettobauland effizient beplant werden, um den Bedarf an Baugrundstücken / Wohnraum jeweils zu decken.

Die jeweiligen Übertragungen wurden städtebaulich begründet und durch jeweilige GV-Beschlüsse der abgebenden Gemeinden politisch unterstützt (gemäß Vorgabe der Kooperationsraumvereinbarung).

Die Umsetzung der beiden vorgenannten B-Pläne steht noch aus und ist somit in der amtlichen Baufertigstellungsstatistik noch nicht berücksichtigt.

Fazit / Zusammenfassung:

Zu allererst kann festgehalten werden, dass die vereinbarten **Strukturziele** der Kooperationsraumvereinbarung innerhalb des Vereinbarungszeitraums **allesamt erreicht** werden konnten.

Dabei sind die Bautätigkeiten insbesondere stark durch die Gemeinde Owschlag geprägt. Es bestehen derzeit zum Teil noch weitere, nicht fertiggemeldete WE-Potenziale in Form von freien Baugrundstücken / Baufeldern in rechtskräftigen B-Plänen (z. B. B-Plan Nr. 17 Groß Wittensee) sowie noch nicht umgesetzten Baugenehmigungen.

Die **Siedlungsschwerpunkte Groß Wittensee und Owschlag** konnten einen wichtigen Anteil zu der Erreichung der Strukturziele beitragen. Insbesondere der ländliche Zentralort Owschlag konnte eine Vielzahl an WE in Mehrfamilienhäusern realisieren (hier bleibt zu berücksichtigen, dass die realisierte Senioren-Wohnanlage im B-Plan Nr. 21 mit 73 WE ebenfalls in der Baufertigstellungsstatistik aufgenommen wurde).

In welchem Umfang in den nächsten Jahren weiterhin **preisgünstiger Wohnraum** im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung SH realisiert werden kann, bleibt vor dem Hintergrund der inzwischen schwierigeren Förderkulisse abzuwarten.

Dennoch wird im Amtsbereich Hüttener Berge an der Realisierung derartiger Projekte weiterhin gearbeitet (siehe z. B. B-Plan Nr. 17 Groß Wittensee).

Die Möglichkeit der **Übertragung wohnbaulicher Entwicklungskontingente** unter den Gemeinden stellt neben dem originären Bewusstsein / Verständnis für die vereinbarten Strukturziele in den gemeindlichen Gremien einen echten Mehrwert dar, der im Vereinbarungszeitraum bereits genutzt wurde, um für eine den städtebaulichen Zielen entsprechende effiziente und wirtschaftliche Umsetzung einzelner Wohnbaugebiete zu sorgen.

Im Hinblick auf eine mögliche Fortführung der Kooperationsraumvereinbarung befindet sich das Amt Hüttener Berge derzeit im Austausch mit den einzelnen Gemeinden hinsichtlich einer Bedarfs- und Potenzialflächenermittlung für die kommenden Jahre, mit dessen Ergebnis wir zeitnah ebenfalls auf Sie zukommen werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wulf

Anlagen

- Übersicht Strukturziele Amt Hüttener Berge 07/2025
- Amtl. Baufertigstellungsstatistik Amt Hüttener Berge 2020-2024, differenziert nach Gebäudetypen

Gemeindenname	Nr.	Projekt (Bezeichnung)	Umsetzungsstand / Bemerkungen:	bereits in Realisierung	WE (etwa, bei Varianten ist die eher EFH- orientiertere Variante angegeben)	geplante Wohnformen	Gesamt WE	Wohnungs- und Gebäudebestand Stand 31.12.2020	wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (siehe u. s. Hinweis!)
Ahlefeld-Bistensee	AB-1	B-Plan Nr. 3, Ehemalige Kläranlage	B-Plan ist rechtskräftig!	nein	4		43	220	22
	AB-2	B-Plan Nr. 4, Nordrade	in Realisierung befindlich	ja	24	EFH / DH, MFH			
	AB-3	Fläche Ahlefeld - K 2 ("Vorhof")	lediglich eine Fläche wird weiterverfolgt	nein	15	EFH / DH, altg. Wohnformen			
	AB-4	Fläche "Am Löschwasserteich" OT Bistensee		nein					
Ascheffel	AS-1	B-Plan Nr. 8	fertiggestellt! (vor 2020!)	ja	12		51	444	44
	AS-2	B-Plan Nr. 9, Hoffmann Resthof (Aussiedlung)	B-Plan verfahren eingeleitet	nein	20	EFH / DH, MFH			
	AS-3	Nachverdichtung Grünfläche Straßberg + Erweiterungsfläche gem. Infrastruktureinrichtungen (Schule, KITA)		nein	25	EFH / DH, MFH			
		Übertragung für B-Plan Nr. 4 Gemeinde Ahlefeld-Bistensee		ja	6				
Brekendorf	BR-1	B-Plan Nr. 10, Alter Bahndamm	fertiggestellt!	ja	10	EFH	74	551	55
	BR-2	B-Plan Nr. 7 Dorfstraße 25-27	fertiggestellt!	ja	5	EFH			
	BR-3	B-Plan Nr. 9, Markttreff	fertiggestellt!	ja	1				
	BR-4	B-Plan Nr. 11, Zwischen den Eichen	fertiggestellt!	ja	6	DH			
	BR-5	B-Plan Nr. 15, Soldatenredder / Lehmerger Weg	in Realisierung befindlich	ja	7	RH, MFH (soz. Wohnungsbau)			
		Übertragung für B-Plan Nr. 5 Gemeinde Holzbunge		ja	5				
Bünsdorf	BÜ-1	B-Plan Nr. 4, südlich Aublick, nördlich Schirnau	B-Plan verfahren eingeleitet	nein	32	EFH, DH, MFH	32	379	38
	DA-1	B-Plan Nr. 4, Peerkoppel	fertiggestellt!	ja	11	EFH / DH			
Damendorf	DA-1	B-Plan Nr. 4, Peerkoppel	fertiggestellt!	ja	11	EFH / DH	14	210	21
	DA-2	2. Änd. B-Plan Nr. 1, Ehrenmal	fertiggestellt!	ja	3	Reihenhausanlage			
Groß Wittensee	GW-1	B-Plan Nr. 14, Wiesengrund	fertiggestellt!	ja	21	EFH, MFH, Reihenhausanlagen	223	622	
	GW-2	B-Plan Nr. 16, Hofstelle Führung	B-Plan Verfahren eingeleitet	nein	22	EFH / DH, MFH			
	GW-3	B-Plan Nr. 17, nördlich Lehmerberg	in Realisierung befindlich	ja	60	EFH / DH, MFH			
	GW-4	Erweiterungsfläche B 203 (voraussichtlich 3 Bauabschnitte)	abhängig von der verkehrlichen Anbindung an die B 203, 3 Bauabschnitte mit jeweils rd. 40 WE bis 2036	nein	120	EFH / DH, MFH			
Haby	HA-1	Potenzialfläche Erweiterung Schulkoppel	Umsetzung bis 2036	nein	15	EFH / DH, MFH	30	266	26
	HA-2	Potenzialfläche Wiehenredder	Umsetzung bis 2036	nein	15	EFH / DH, MFH			
Holtsee	HS-1	B-Plan Nr. 13, Baugebiet Harfe-Süd	B-Plan Verfahren eingeleitet	nein	30	EFH / DH, MFH	90	621	62
	HS-2	2. BA Harfe-Süd	Umsetzung bis 2036	nein	30	EFH / DH, MFH			
	HS-3	3. BA Harfe-Süd		nein	30	EFH / DH, MFH			
Holzbunge	HB-1	B-Plan Nr. 5, Hofkoppel Wieck	in Realisierung!	ja	25	EFH / DH, ggf. Reihenhausanlage	25	193	19
Hütten	HÜ-1	B-Plan Nr. 1	in Realisierung!	ja	7	EFH, Reihenhausanlage	17	99	10
	HÜ-2	östlich Waldblick		nein	10	EFH / DH			
Klein Wittensee		Innenentwicklung	Innenentwicklung				0	141	14
Neu Duvenstedt	ND-1	B-Plan Nr. 1, Ortslage Mohr		nein	5		5	51	5
Osterby	OY-1	B-Plan Nr. 7, Ohlkoppel	fertiggestellt!	ja	2	EFH / DH	78	434	43
	OY-2	Hofffläche Dörscher / Hansen, B-Plan Nr. 4 (1998)		nein	12				
	OY-3	Potenzialfläche Vordere Kollstedt		nein	30	EFH/DH, MFH			
	OY-4	Potenzialfläche Bünshagen		nein	30	EFH/DH, MFH			
		Übertragung für B-Plan Nr. 5 Gemeinde Holzbunge		ja	6				
Owschlag	OW-1	B-Plan Nr. 21, ehem. Betonwerk (ohne Pflanzeinrichtung)	B-Plan ist rechtskräftig! 90 % fertiggestellt	ja	65	EFH / DH	304	1867	
	OW-2	B-Plan Nr. 6, Fläche Blau Flurstücke 103/1 + 104	fertiggestellt!	nein	24	MFH			
	OW-3	B-Plan Nr. 25 "Lenhart-Fläche"	B-Plan ist rechtskräftig! 90 % fertiggestellt	nein	51	EFH / DH, MFH			
	OW-4	B-Plan Nr. 26 "Alter Blöcken" (Fläche B3 FEK)	B-Plan Verfahren eingeleitet	nein	20	EFH / DH			
	OW-5	Nachnutzung Grundstück "alter Bauhof"	fertiggestellt!	nein	24	MFH			
	OW-6	Grundstück Tannengrund (Fläche B10 EFK)	Grundstücksverhandlungen	nein	45	EFH / DH, MFH			
	OW-7	Grundstück "Erweiterung Ellerbek" (Teilflächen B5 + B29 FEK)		nein	25	EFH / DH			
	OW-8	Erweiterung OT Ramsdorf (Flächen B19 + B36 FEK)		nein	50	EFH / DH, MFH			
Sehstedt	SE-1	1. Änd. B-Plan Nr. 2 Nachverdichtung Arft Kamp	B-Plan ist rechtskräftig!	nein	5	EFH	50	425	42
	SE-2	Wohnbaugebiet Sehstedt Süd		nein	45	EFH, DH, MFH			
Stand 01/2026					ohne OW + GW		509		401
Summe					all Gemeinden		1036	6523	401

Hinweis: keine Berücksichtigung von abzuziehenden Baufertigstellungen im Zeitraum 2020-2024 (2025) sowie verfügbaren Innenbereichspotenzialen Kat. A !

Gemeindenname	Nr.	Projekt (Bezeichnung)	Umsetzungsstand / Bemerkungen:	bereits in Realisierung	WE (etwa, bei Varianten ist die eher EFH-orientiertere Variante angegeben)	geplante Wohnformen	Gesamt WE	Wohnungs- und Gebäudebestand Stand 31.12.2020	wohnbaulicher Entwicklungsrahmen gem. LEP SH (inklusive WE-Übertragung durch Gemeinden)	Baufertigstellungen 2020-2024 (mit neuer Anrechnung aufgerundet)	zusätzliche Innenbereichspotenziale Kat. A	Differenz
Ahlefeld-Bistensee	AB-1	B-Plan Nr. 3, Ehemalige Kläranlage	B-Plan ist rechtskräftig!	nein	4		43	220	28	1	4	-20
	AB-2	B-Plan Nr. 4, Nordrade	in Realisierung befindlich	ja	24	EFH / DH, MFH						
	AB-3	Fläche Ahlefeld - K 2 ("Vorhof")	lediglich eine Fläche wird weiterverfolgt	nein	15	EFH / DH, altg. Wohnformen						
	AB-4	Fläche "Am Löschwasserteich" OT Bistensee		nein								
Ascheffel	AS-2	B-Plan Nr. 9, Hoffmann Resthof (Aussiedlung)	B-Plan verfahren eingeleitet	nein	20	EFH / DH, MFH	51	444	44	1	2	-10
	AS-3	Nachverdichtung Grünfläche Straßberg + Erweiterungsfläche gem. Infrastruktureinrichtungen (Schule, KITA)		nein	25	EFH / DH, MFH						
		Übertragung für B-Plan Nr. 4 Gemeinde Ahlefeld-Bistensee		ja	6							
Brekendorf	BR-5	B-Plan Nr. 15, Soldatenredder / Lehmberger Weg	in Realisierung befindlich	ja	7	RH, MFH (soz. Wohnungsbau)	52	551	55	14	15	-26
		Übertragung für B-Plan Nr. 5 Gemeinde Holzbunge		ja	5							
	BR-6	Potenzialfläche Rendsburger Landstr.	Grundsatzbeschluss gefasst - Einleitung Bauleitverfahren	nein	40	EFH / DH, MFH, altg. Wohnformen						
Bünsdorf	BÜ-1	B-Plan Nr. 4, südlich Aublick, nördlich Schirnau	B-Plan verfahren eingeleitet	nein	32	EFH, DH, MFH	32	379	38	1	1	4
Damendorf						0	210	21	10	1	10	
Groß Wittensee	GW-2	B-Plan Nr. 16, Hofstelle Führung	B-Plan Verfahren eingeleitet	nein	22	EFH / DH, MFH	202	622			0	
	GW-3	B-Plan Nr. 17, nördlich Lehmberg	in Realisierung befindlich	ja	60	EFH / DH, MFH						
	GW-4	Erweiterungsfläche B 203 (voraussichtlich 3 Bauabschnitte)	abhängig von der verkehrlichen Anbindung an die B 203, 3 Bauabschnitte mit jeweils rd. 40 WE bis 2036	nein	120	EFH / DH, MFH						
Haby	HA-1	Potenzialfläche Erweiterung Schulkoppel	Umsetzung bis 2036	nein	15	EFH / DH, MFH	30	266	26	8	1	-13
	HA-2	Potenzialfläche Wiehenredder	Umsetzung bis 2036	nein	15	EFH / DH, MFH						
Holtsee	HS-1	B-Plan Nr. 13, Baugebiet Harfe-Süd	B-Plan Verfahren eingeleitet	nein	30	EFH / DH, MFH	90	621	62	7	8	-43
	HS-2	2. BA Harfe-Süd		nein	30	EFH / DH, MFH						
	HS-3	3. BA Harfe-Süd	Umsetzung bis 2036	nein	30	EFH / DH, MFH						
Holzbunge	HB-1	B-Plan Nr. 5, Hofkoppel Wieck	in Realisierung!	ja	25	EFH / DH, ggf. Reihenhausanlage	25	193	30	3	3	-1
Hütten	HÜ-1	B-Plan Nr. 1	in Realisierung!	ja	7	EFH, Reihenhausanlage	17	99	10	1	1	-9
	HÜ-2	östlich Waldblick		nein	10	EFH / DH						
Klein Wittensee		Innenentwicklung	Innenentwicklung				0	141	14	8	0	6
Neu Duvenstedt	ND-1	B-Plan Nr. 1, Ortslage Mohr		nein	5		5	51	5	2	0	-2
Osterby	OY-2	Hofffläche Dörscher / Hansen, B-Plan Nr. 4 (1998)		nein	12		78	434	43	7	2	-44
	OY-3	Potenzialfläche Vordere Kollstedt		nein	30	EFH/DH, MFH						
	OY-4	Potenzialfläche Bünshagen		nein	30	EFH/DH, MFH						
		Übertragung für B-Plan Nr. 5 Gemeinde Holzbunge		ja	6							
Owschlag	OW-1	B-Plan Nr. 21, ehem. Betonwerk (ohne Pflegeeinrichtung)	B-Plan ist rechtskräftig! 90 % fertiggestellt	ja	65	EFH / DH	256	1867			13	
	OW-3	B-Plan Nr. 25 "Lenhart-Fläche"	B-Plan ist rechtskräftig! 90 % fertiggestellt	nein	51	EFH / DH, MFH						
	OW-4	B-Plan Nr. 26 "Alter Blöcken" (Fläche B3 FEK)	B-Plan Verfahren eingeleitet	nein	20	EFH / DH						
	OW-6	Grundstück Tannengrund (Fläche B10 FEK)	Grundstücksverhandlungen	nein	45	EFH / DH, MFH						
	OW-7	Grundstück "Erweiterung Ellerbek" (Teilflächen B5 + B29 FEK)		nein	25	EFH / DH						
OW-8	Erweiterung OT Ramsdorf (Flächen B19 + B36 FEK)		nein	50	EFH / DH, MFH							
Sehstedt	SE-1	1. Änd. B-Plan Nr. 2 Nachverdichtung Arft Kamp	B-Plan ist rechtskräftig!	nein	5	EFH	50	425	42	6	13	-27
	SE-2	Wohnbaugebiet Sehstedt Süd		nein	45	EFH, DH, MFH						
Stand 01/2026					ohne OW + GW		473		418	69	51	-175
Summe					alle Gemeinden		931	6523	418	69	64	

Hinweis: keine Berücksichtigung von abzuziehenden Baufertigstellungen im Zeitraum 2020-2024 (2025) sowie verfügbaren Innenbereichspotenzialen Kat. A !

**Interkommunale Folgevereinbarung
zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt)
(IKVwE 2.0)**

Die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge - bestehend aus nicht Siedlungsschwerpunkten sowie Siedlungsschwerpunkten (Owschlag als ländlicher Zentralort sowie Groß Wittensee als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) - schließen untereinander die nachstehende Folgevereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung. Die Gemeinde Borgstedt ist nicht Partner der Vereinbarung, da sie ihre wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des Zusammenschlusses der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg abstimmt.

Im Planungszeitraum 1 (2020-2025) konnten die vereinbarten Strukturziele allesamt erfolgreich erreicht werden (siehe **Anlage 1**)

Ausgangssituation

Die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge können über die Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung im Planungszeitraum 1 (2020-2025) hinaus nach wie vor eine weitere erhebliche Nachfrage nach neuen Wohneinheiten feststellen. Daher plant eine Vielzahl der Gemeinden im Amt Hüttener Berge zukünftig zusätzliche Wohnbauflächen auszuweisen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung befinden sich zudem bereits eine Reihe von Vorhaben / Planungen in der Umsetzung. In **Anlage 2** sind nachrichtlich alle Vorhaben aufgeführt, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung des 1. Planungszeitraums (2020-2025) in der Umsetzung sind bzw. waren.

In der **Anlage 3** hingegen sind die aktuellen Vorhaben / Planungen aufgeführt, die in der politischen und planerischen Diskussion stehen und zukünftig bis 2036 entwickelt werden könnten. Diese Bedarfe wurden im III. Quartal 2025 durch 15 Einzelinterviews mit den Gemeinden ermittelt.

Diese Auflistung zeigt, dass in der Vielzahl der Gemeinden ein erheblicher Mehrbedarf an WE bis 2036 besteht, der durch den bestehenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gem. LEP SH nicht gedeckt werden kann. Hingegen diese Vereinbarung einen Planungszeitraum bis 2030 (Zeitraum „Bauturbo“) betrachtet. Dabei ist davon auszugehen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen in einigen Gemeinden auch bis 2030 nicht ausreichen wird.

Durch die realisierte Zahl der Projekte im Planungszeitraum 1 (2020-2025) wurde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 12 Gemeinden, auch aufgrund der erfolgten Aktualisierung des wohnbaulichen Rahmens im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP SH), nicht überschritten.

Lediglich in den Gemeinden Holzbunge mit 11 WE (Übertragung von WE durch die Gemeinden Osterby und Brekendorf) und Ahlefeld-Bistensee mit 6 WE (Übertragung von WE durch die Gemeinde Ascheffel) wurde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten.

Diese Ausgangssituation gilt es auch vor dem Hintergrund des neu durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen Gesetzespakets des „Bauturbos“ zu betrachten. Demnach wäre es möglich den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gem. LEP SH durch entsprechende Bauvorhaben über die Neuregelungen des „Bauturbos“ mit einer derzeit vorliegenden Befristung bis zum 31.12.2030 zu überschreiten.

Für die amtsangehörigen Gemeinden soll aufgrund der erfolgreichen Realisierung der Strukturziele im Planungszeitraum 1 (2020-2025) daher im Rahmen der Fortführung des Modellvorhabens eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Gemeinden den geltenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP überschreiten können, dieses vor dem Hintergrund des neu geschaffenen Bauturbos und dem zukünftig der Abwägung zugänglichen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des Landes SH.

Die Gemeinden sind sich jedoch trotz der neuen Möglichkeiten des Bauturbos grundsätzlich einig, dass auch zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen entsprechender Bauleitverfahren unter Berücksichtigung von qualitativen Strukturzielen anvisiert werden soll.

Zielsetzungen der Gemeinden

Die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge möchten mit der Schaffung von Wohnraum auf die aktuelle Markt- und Nachfragelage reagieren und damit dem im Planungsraum vorherrschenden Wohnungsmangel entgegenwirken. Für eine zielgruppengerechte Bedarfsdeckung streben sie für ihre gemeinsame wohnbauliche Entwicklung insgesamt an,

- mehr Wohnraum für Senioren (insbesondere aus den eigenen Gemeinden) zu schaffen
- mehr kleine Wohnungen, bezahlbare Wohnungen und Mietwohnungen zu schaffen und
- weniger Bodenfläche im Außenbereich für den Wohnungsbau in Anspruch zu nehmen.

Mehrfamilienhäuser (Wohngebäude ab 3 WE) sowie andere dörfliche Bauformen seniorengerechten Wohnens (s.u.) sollen daher in den kommenden Jahren einen höheren Anteil an den bisher fertig gestellten Wohnungen erhalten.

Diese vorgenannte Zielsetzung sehen die Gemeinden vor dem Hintergrund der Deckung des örtlichen Bedarfs, aber auch vor dem Hintergrund des vorgesehenen Ausbaus der umliegenden Bundeswehrstützpunkte in Jagel und Eckernförde sowie auch die derzeitigen gewerblichen Entwicklungen im Amtsgebiet und dem daraus folgendem Mehrbedarf an Wohnraum.

Planungszeitraum

Planungshorizont der Folgevereinbarung ist der Zeitraum 2026-2030 (5 Jahre). Dessen Anfang ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung. Über eine Fortsetzung der Kooperation über 2030 hinaus wird nach einer Evaluation entschieden und ist Deckungsgleich mit der Befristung des Bauturbos des Bundesgesetzgebers.

Gegenstand der Vereinbarung

Im Planungszeitraum können die Gemeinden wohnbauliche Planungen realisieren, mit der Möglichkeit einer entsprechenden Überschreitung des gem. LEP SH bestehenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens vor dem Hintergrund der neuen befristeten Möglichkeit des Bauturbos sowie unter Berücksichtigung anderer planungs-, bau- und naturschutzrechtlichen Regelungen.

Sofern sich bei der wohnbaulichen Entwicklung einer Gemeinde eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens abzeichnet, besteht die Möglichkeit vor dem Hintergrund der neuen Regelung des Bauturbos einer Überschreitung des Wohnbaukontingentes, insbesondere wenn die Planung dazu beiträgt die Strukturziele über alle Gemeinden hinweg zu erreichen. Die Gemeinden

Owschlag und Groß Wittensee als Siedlungsschwerpunkt bzw. ergänzender Siedlungsschwerpunkt sind von dieser Regelung (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen) ausgenommen.

Durch die Regelung soll eine städtebaulich sinnvolle, ökologisch verträgliche und bedarfsgerechte Wohnbauplanung im Amtsgebiet erreicht werden. Diese Regelung des Modellvorhabens ist im Zuge der vorgesehenen Evaluation der wohnbaulichen Entwicklung 2030 (siehe Weiterführung der Kooperation) ebenfalls zu überprüfen.

Strukturziele

Die o.g. Gemeinden setzen sich zum Ziel, innerhalb des Planungszeitraums 2 (2026-2030) eine wohnbauliche Siedlungsentwicklung (B-Pläne und Innenentwicklung) zu realisieren, bei der im Amt Hüttener Berge insgesamt (ohne Gemeinde Borgstedt)

- mindestens 30 % der ab dem 1.1.2026 fertig gestellten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern realisiert werden, alternativ mindestens 45 % der ab dem 1.1.2026 fertig gestellten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder anderen seniorengerechten Bauformen (ohne Pflegeheime) realisiert werden,
- mindestens 20 WE als geförderter oder vertraglich vereinbarter preisgünstiger Wohnraum realisiert werden,
- mindestens 40 % der ab dem 1.1.2026 fertig gestellten Wohnungen in den beiden Siedlungsschwerpunkten Owschlag und Groß Wittensee entstehen und
- die zusätzliche Nettobaulandfläche pro fertig gestellter Wohnung im Mittel nicht höher als 450 qm liegt.

Unter dem in der Zielformulierung verwendeten Begriff „anderen seniorengerechten Bauformen“ werden die folgenden Bauformen verstanden: ebenerdige Bungalows mit bis zu 130 qm Wohnfläche, Mehrgenerationenhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten sowie Reihenhäuser in Projekten wie dem „Mohrhof“ in Borgstedt.

Diese vier Zielformulierungen werden im Folgenden kurz als „Strukturziele“ bezeichnet. Sie wurden aus den einleitend genannten Zielsetzungen der Gemeinden sowie der Querschnittsaufgabe des Flächensparens abgeleitet.

Koordinierungsgruppe

Um die vorstehenden Strukturziele zu erreichen, richten die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge eine Koordinierungsgruppe ein. Deren Aufgabe besteht in

- einem regelmäßigen Informationsaustausch der Gemeinden hinsichtlich ihrer wohnbaulichen Planungen
- einer Minimierung der Risiken, die aus einer zu großen Anzahl an zeitgleichen, konkurrierenden Projekte entstehen können
- der Beschäftigung mit guten Beispielen wohnbaulicher Entwicklung in dörflichen Strukturen (ggf. auch in Form von Exkursionen) sowie
- einem kontinuierlichen Monitoring der Schaffung von Baurechten und der realisierten Baufertigstellungen mit Blick auf die o.g. Strukturziele. Das Monitoring wird durch das Bauamt des Amtes auf Basis einer Erfassung der Planungen sowie einer punktuell erweiterten Bau-

genehmigungsstatistik durchgeführt. Ein entsprechendes Arbeitstool / Messtool wird durch das Büro GGR zur Verfügung gestellt.

Die Planungs- und Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Bauleitplanung verbleibt unverändert bei den einzelnen Gemeinden. Die Strukturziele können jedoch nur gemeinsam erreicht werden.

Evaluation

Möglichst bald nach dem 31.12.2030 wird von den Partnern dieser Folgevereinbarung gemeinsam überprüft, ob die o.g. Strukturziele im Zeitraum 1.1.2026-31.12.2030 erreicht wurden bzw. ob anhand der bis zum Zeitraum der Evaluation geschaffenen Baurechte zu erwarten ist, dass diese für den Zeitraum 1.1.2026-31.12.2030 erreicht werden.

Das vorstehend genannte Monitoring des Amtes bildet eine zentrale Grundlage dieser Evaluation.

Weiterführung der Kooperation

Auf Basis der Evaluation und aufgrund der gesammelten Erfahrungen der Koordinierungsgruppe entscheiden die Gemeinden bis zum 31.12.2031 über die Fortsetzung der Vereinbarung. Dabei wird auch geprüft, ob die Strukturziele beibehalten werden oder ob eine Anpassung erforderlich ist. Die Entwicklungen über den „Bauturbo“ bleiben ferner abzuwarten.

Sofern nachweislich ein über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des dann geltenden LEP hinausgehender Bedarf für Wohnungsneubau weiterhin besteht und die Gemeinden die o.g. Strukturziele eingehalten haben bzw. sich bei der baulichen Entwicklung in die Richtung der Strukturziele entwickelt haben, wird die wohnbauliche Entwicklung einzelner Gemeinden bis 2036 über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des dann geltenden LEP hinaus zwischen dem Amt Hüttener Berge / den amtsangehörigen Gemeinden und der Landesplanung geklärt.

Für diesen Fall ist eine erneute Folgevereinbarung für eine interkommunale Kooperation zwischen den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge zu schließen, die neben den ggf. weiterentwickelten Strukturzielen auch eine Vereinbarung zum Umfang der weiteren wohnbaulichen Entwicklung bis 2036 trifft.

Eine Schlechterstellung der Gemeinden im Vergleich zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des dann geltenden LEP wird ausgeschlossen.

Anlagen

- Anlage 1: Evaluationsbericht zum Planungszeitraum 1 (2020-2025)
- Anlage 2: Übersicht Planungsabsichten Gemeinden bis 2031 (Stand 01/2026)
- Anlage 3: Übersicht Planungsabsichten Gemeinden bis 2031 unter Berücksichtigung von Baufertigstellungen und Innenentwicklungspotenzialen (Stand 01/2026)

Entwurf Stand: 18.02.2026



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Groß Wittensee	30.04.2026	öffentlich	6.

Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung gem. vorliegender Fassung.

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sachverhalt:

Es wird auf die Sitzungsvorlagen Nr. 08/2025/018 und 08/2026/006 verwiesen.

Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt die Gemeindevertretung ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, sofern die Gemeindeordnung keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

Die Geschäftsordnungen der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge waren größtenteils veraltet. Dies wurde zum Anlass genommen, die Geschäftsordnung zu überarbeiten und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Dementsprechend wurde ein einheitlicher Entwurf für alle Gemeinden des Amtes Hüttener Berge erarbeitet und den gemeindlichen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gemeinde Groß Wittensee hat in ihrer Sitzung am 02.10.2025 zunächst nur ihre bisherige Geschäftsordnung mit der Änderung, dass die Einladung digital erfolgt, beschlossen. Die geänderte Geschäftsordnung ist zum 01.11.2025 in Kraft getreten. Der einheitliche Entwurf des Amtes sollte sodann in einer Arbeitsgruppe der Gemeinde überarbeitet werden.

Die Änderungswünsche der Arbeitsgruppe wurden dem Amt vorgelegt und zur Beratung in den Finanzausschuss gegeben. Da es sich bei den vorgelegten Änderungswünschen um eine Zusammentragung von Vorschlägen handelte, über die sich noch nicht abschließend verständigt wurde, hat anschließend eine weitere Zusammenkunft der AG unter Beteiligung der Amtsverwaltung stattgefunden.

In diesem Rahmen wurde sich auf einen Entwurf der Geschäftsordnung geeinigt.

Der Entwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Änderungswünsche der Arbeitsgruppe sind in rot markiert.

Eine Gegenüberstellung des einheitlichen Entwurfs der Amtsverwaltung mit den Änderungswünschen der Arbeitsgruppe sowie Anmerkungen des Amtes ist der Sitzungsvorlage zur Information ebenfalls als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag

Backen



**Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Groß Wittensee**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)

§ 2 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 3 Fraktionen

§ 4 Mitteilungspflicht

II. Abschnitt - Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Einberufung

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

III. Abschnitt - Durchführung der Sitzungen

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

§ 8 a. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 9 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 10 Ausschließungsgründe und Befangenheit

§ 11 Unterrichtung der Gemeindevertretung

§ 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

§ 13 Einwohnerfragestunde

§ 14 Anhörung

§ 15 Konsultative Einwohnerbefragungen

§ 16 Anregungen und Beschwerden

IV. Abschnitt - Sitzungsverlauf und Beratung

§ 17 Ablauf der Sitzungen

§ 18 Unterbrechung und Vertagung

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 20 Wortmeldungen- und erteilung

V. Abschnitt - Beschlussfassung

§ 21 Abstimmungen

§ 22 Wahlen

VI. Abschnitt - Protokollführung und Niederschrift

§ 23 Protokollführung

§ 24 Sitzungsniederschrift

VII. Abschnitt - Ausschüsse und Beiräte

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse

§ 26 Sonstige Beiräte

VIII. Abschnitt - Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Allgemeine Ordnung in den Sitzungen

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

§ 29 Hausrecht

IX. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 30 Grundsatz zum Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

§ 32 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 34 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee hat aufgrund des § 34 Abs. 2 GO SH in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. S.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBL. 2025 Nr. 27), in ihrer Sitzung am 30. April 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)

§ 34 Abs. 1 S. 1 GO

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der/dem bisherigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einberufung hat spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit zu erfolgen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist die Einberufung spätestens bis zum 30. Tag nach der Wahl vorzunehmen.
- (2) Die/Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, eröffnet die erste Sitzung, stellt die Anwesenheit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend überträgt sie/er die Sitzungsleitung dem anwesenden, am längsten ununterbrochen angehörenden Mitglied der Gemeindevertretung zur Wahl einer / eines neuen Vorsitzenden. Bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden handhabt diese/r die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum nach § 37 Gemeindeordnung (GO) aus.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des anwesenden, am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds die/den neue/n Vorsitzende/n. Diese/r leitet abschließend die Wahl der Stellvertretungen. Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer ihrer/seiner Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeister/in; die gewählten Stellvertretungen übernehmen die Funktion der stellvertretenden Bürgermeister/innen.
- (4) Das anwesende, am längsten ununterbrochen angehörende Mitglied der Gemeindevertretung ernennt den / die neu gewählte/n Bürgermeister/in zur / zum

Ehrenbeamtin / Ehrenbeamten, händigt die Ernennungsurkunde aus, vereidigt die/den Gewählte/n und führt sie/ihn in ihr/sein Amt ein.

(5) Der/Die neu gewählte Bürgermeister/in hat seine/ihre Stellvertretungen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Sie / Er ernennt ihre/seine Stellvertretenden als Ehrenbeamte, händigt ihnen die Ernennungsurkunden aus und vereidigt sie.

§ 2

Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Sitzungen der Gemeindevertretung §§ 33, 37 und 52 a GO

(1) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie/Er hat die Aufgaben gerecht, unparteiisch und in einer Weise wahrzunehmen, die der Würde und den Rechten der Gemeindevertretung entspricht und ihre Arbeit fordert. Er/Sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.

(2) Die/Der Bürgermeister/in obliegt die Verhandlungsleitung nach § 37 GO. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt während dieser das Hausrecht gegenüber Dritten im Sitzungsraum aus (vgl. § 28 dieser Geschäftsordnung).

(3) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führt zunächst die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertretung, die Aufgaben aus.

§ 3

Fraktionen § 32 a GO

(1) Fraktionen werden durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung gebildet. Die schriftliche Erklärung über den Zusammenschluss zu einer Fraktion ist zu Beginn der konstituierenden Sitzung gegenüber der Sitzungsleitung nach § 1 Abs 2 S. 2 dieser Geschäftsordnung (längstes ununterbrochen angehörendes Mitglied) abzugeben. Die schriftliche Erklärung muss den Namen der Fraktion, den Namen der / des Fraktionsvorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder der Gemeindevertretung beinhalten, die der Fraktion angehören. Sie ist durch alle Fraktionsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.

- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktion sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (3) Für die Fraktionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 4

Mitteilungspflicht

§ 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 32 Abs. 4 GO).

~~Bis zur konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können.~~

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ihre Stellvertreter/innen und nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.

- (3) Änderungen während der Legislaturperiode sind binnen drei Monaten bei der Amtsverwaltung anzuzeigen. Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von der betroffenen Person zu unterzeichnen.

~~Änderungen während der Legislaturperiode sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von der betroffenen Person zu unterzeichnen.~~

- ~~(4) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.~~

- (4) Die Angaben werden gem. § 34 Abs. 4 GO veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung.

II. Abschnitt - Vorbereitung der Sitzungen

§ 5

Einberufung

§ 34 Abs. 1, 3 und 4 GO

- (1) Der/Die Bürgermeister/in beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder der/die Bürgermeister/in dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Ladung. Die Zustellung der Ladung erfolgt durch E-Mail. Die Ladung enthält Angaben zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils werden in der Ladung mit öffentlicher Bezeichnung aufgeführt. Die vollständige nicht-öffentliche Bezeichnung dieser Tagesordnungspunkte sind im Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der betroffenen Ausschüsse einsehbar.
- (3) Mit der Einladung **sollten können** die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Sitzungsvorlagen **beigefügt werden zur Verfügung stehen**; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Sitzungsvorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel von der Verwaltung erstellt. Die Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen erfolgt **zeitnah** über das Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge. **Bei verkürzter Ladungsfrist werden die Sitzungsvorlagen mit der Einladung im RiS bereitgestellt.**
- (4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist von einer Woche, § 34 Abs. 3 S. 1 GO. Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen, **die in der Verantwortung eines Gemeindevertreters/einer Gemeindevertreterin oder eines Ausschussmitgliedes liegen**, einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.
- (5) Die Presse ist **durch die Verwaltung** zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:
- Schleswig-Holsteinische Landeszeitung
 - Kieler Nachrichten

- Eckernförder Zeitung

§ 6

Tagesordnung

§§ 33, 34 Abs. 2 und 4 und 38 GO

(1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der nach § 7 dieser Geschäftsordnung eingereichten Tagesordnungspunkte fest. Für Sitzungen der Ausschüsse setzt der/die jeweilige Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in fest.

(2) ~~Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen nicht später als 19:30 Uhr.~~ Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge festgesetzt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch die/den Bürgermeister/in sowie Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (sofern welche eingegangen sind)
4. Mitteilungen der / des Bürgermeisters/in
5. **Umsetzungskontrolle über gefasste Beschlüsse durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende (nur auf die Ausschüsse begrenzt)**
6. Einwohnerfragezeit (§13 dieser Geschäftsordnung)
7. Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
8. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
9. Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
10. Schließung der Sitzung

(3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, bei denen ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(4) **Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend sind (§ 38 GO). Sie kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen,**

Dringlichkeitsanträge stellen oder die Reihenfolge ändern (§§ 17, 18 dieser Geschäftsordnung). Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der einfachen Mehrheit, das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen bedarf einer 2/3 Mehrheit und die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf einer einfachen Mehrheit. Diese Abstimmungen sollen grundsätzlich zu Beginn der Sitzung als Antrag zur Tagesordnung behandelt werden. Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch die/den Vorsitzende/n kein Widerspruch erhebt.

Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

~~(5) Die Gemeindevertretung kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen (§§ 17, 18 dieser Geschäftsordnung). Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten soll grundsätzlich zu Beginn der Sitzung als Antrag zur Tagesordnung behandelt werden. Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch der/den Vorsitzenden kein Widerspruch erhebt.~~

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, sollte grundsätzlich nicht beraten und beschlossen werden.

§ 7

Anträge zur Tagesordnung

§ 34 GO

(1) Anträge können nur zu Angelegenheiten gestellt werden, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Sie sind schriftlich **in kurzer klarer Form abzufassen** und möglichst mit einer Begründung versehen, an die/den Bürgermeister/in zu richten. Anträge von Fraktionen sind von der/dem Fraktionsvorsitzende/n, im Übrigen von den Antragstellenden zu unterzeichnen. Personen, die gemäß § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, sind nicht antragsberechtigt.

(2) Der Antrag muss mindestens **drei Wochen** ~~21 Werk~~tage vor dem Sitzungstag der/dem Bürgermeister/in zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten, so unterrichtet die/der Bürgermeister/in unverzüglich die/den Antragsteller/in davon.

(3) Anträge werden zunächst im zuständigen Ausschuss behandelt, sofern die/der Antragsteller/in nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung

ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Die/Der Bürgermeister/in leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Gemeindevertretung zu behandeln sind, der/dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte festgesetzt waren, in der Sitzung jedoch wegen Sitzungsendes nicht mehr behandelt werden konnten (vgl. §§ 6, 17 dieser Geschäftsordnung), gelten auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind vorrangig bei der Tagesordnungserstellung zu berücksichtigen.

(5) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § -16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden. .

(6) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung angestrebt wird, sofern innerhalb der letzten sechs Monaten zu derselben Angelegenheit bereits eine Beschlussfassung erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrundeliegenden Sachverhalts eingetreten sind.

III. Abschnitt - Durchführung der Sitzungen

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die während der Sitzung im Sitzungsraum ausliegt, und dabei die erforderlichen Angaben zu machen, die Grundlage für die zu leistende Entschädigung sind.

(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. ~~Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig einer Sitzung der Gemeindevertretung fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße geahndet werden, § 134 Abs. 1 GO.~~

- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner/innen, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie der / des Bürgermeisters/in hinzugezogen werden.
- (4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen, § 22 Abs. 3 GO.
- (5) Für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gelten die Regelungen der Gemeindeordnung. **Eine Aufzeichnung der Bild-Ton-Übertragung durch Teilnehmer/innen der Sitzung, wobei es hier keine Rolle spielt, ob es sich um Teilnehmer/innen vor Ort oder über den Stream handelt, ist verboten.**

§ 8 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 35 a GO

Für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt nach § 35 a GO finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Anwendung.

§ 9

Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 35 GO

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind so rechtzeitig in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung zu veröffentlichen, dass den Einwohner/innen die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht wird.
- (2) Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 GO ausgeschlossen werden. Der Beschluss hierüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 2 gefasst werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf:
- Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt
 - Erlass, Stundungen und Niederschlagung von Forderungen

- Grundstücksangelegenheiten (z.B. Veräußerung, Erwerb)
 - Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich ist
 - Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
- (4) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht:
- Personen mit gesetzlichem Teilnahmerecht
 - der/die Amtsdirektor/in
 - die Protokollführung
 - die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
 - sonstige Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die/den Amtsdirektor/in aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist
- (5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren schutzwürdigen Interessen berührt sind, dies schriftlich verlangt oder ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in einer Weise, die den Sinn und Zweck der nicht-öffentlichen Beratung und Beschlussfassung nicht beeinträchtigt.

§ 10

Ausschließungsgründe und Befangenheit

§ 22 GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO dem/der Bürgermeister/in vor Beginn der Sitzung mitzuteilen, sofern Tagesordnungspunkte vorliegen, auf die diese Gründe zutreffen. Im Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes abschließend.
- (2) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu verlassen. Dies gilt entsprechend auch für stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 11

Unterrichtung der Gemeindevertretung

§ 27 Abs. 2 GO

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gemeindevertretung rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sowie über Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Die Unterrichtung kann durch leitende Mitarbeitende der Amtsverwaltung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.
- (3) Alle Mitglieder erhalten die Einladungen, Sitzungsvorlagen sowie Niederschriften der Sitzungen Ausschüsse über das Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge. Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse erfolgt auf diesem Wege.
- (4) Soweit erforderlich, geben die Ausschussvorsitzenden und der/die Bürgermeister/in ergänzende Informationen zu Beschlussfassungen, die durch die Ausschüsse vorbereitet wurden.
- (5) Sofern durch die Unterrichtung Angelegenheiten betroffen sind, die gemäß Einzelbeschluss in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden müssten, erfolgt die Unterrichtung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

§ 12

Anfragen aus der Gemeindevertretung

§ 30 GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, von dem/der Bürgermeister/in Auskunft über Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich zu formulieren.
- (2) Die Anfragen sind bis zur nächsten Sitzung zu beantworten.

§ 13

Einwohnerfragestunde

§ 16 c GO

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung erhalten Einwohner/innen unter dem öffentlichen Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ Gelegenheit, Fragen zu

Beratungsgegenständen oder sonstigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen einzubringen. Die Ausschüsse können zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde einrichten, § 16 c. Abs. 1 GO.

(2) Jede/r Einwohner/in darf in der Regel nur eine Frage sowie eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind kurz und sachlich zu formulieren und dürfen nicht offenkundig der parteipolitischen, geschäftlichen oder sonstigen Werbung dienen. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Fragen werden mündlich beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt die Antwort in der nächsten Sitzung mündlich oder nachträglich schriftlich. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Ein Anspruch auf Beantwortung besteht nicht.

(4) Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in oder den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch andere Sitzungsteilnehmer/innen ergänzt werden. Die allgemeine Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt.

(5) Auf Verlangen sind die Fragesteller/innen verpflichtet, gegenüber der/dem Vorsitzenden ihre Eigenschaft als Einwohner/in der Gemeinde nachzuweisen.

(6) Die/Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn gegen die Ordnung verstoßen oder die Vorgaben aus Absatz 2 nicht beachtet werden.

§ 14

Anhörung

§ 16 c Abs. 2 GO

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Personen mit besonderer Sachkunde (Sachverständige) zur Anhörung und Befragung hinzuzuziehen. Dies gilt auch für Beratungen, bei denen die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen ist. In nicht-öffentlichen Sitzungen haben die sachverständigen Personen den Sitzungsraum unmittelbar nach ihrer Anhörung zu verlassen. Die Anhörung erfolgt während der Sitzung der Gemeindevertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes.

(2) Die Durchführung der Anhörung obliegt dem/der Bürgermeister/in. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, Fragen an die Sachverständigen sowie an anwesende Einwohner/innen zu richten. Erfolgt die anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so müssen alle nicht-zur Teilnahme berechtigten Personen vor Beginn dieser Beratung den Sitzungsraum verlassen.

(3) Einwohner/innen der Gemeinde, die von Maßnahmen oder Planungen der Gemeinde betroffen sind, können durch Beschluss der Gemeindevertretung angehört werden. Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Als betroffen gelten Einwohner/innen, wenn die Maßnahme oder Planung für sie rechtliche, finanzielle oder sonstige Vor- oder Nachteile zur Folge haben kann.

(4) Wird ein zulässiger Einwohnerantrag gemäß § 16 f Abs. 2 GO in der Gemeindevertretung beraten, so sind die benannten Vertretungspersonen anzuhören. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Begründung des Antrags einzuräumen.

§ 15

Konsultative Einwohnerbefragungen

§16 c Abs. 3 GO

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner/in verfügen. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.

(3) Jede/r betroffene Einwohner/in wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.

(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

§ 16 e GO

- (1) Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann generell oder im Einzelfall die Beantwortung an den zuständigen Fachausschuss übertragen.
- (3) Antragsteller/innen bzw. Beschwerdeführer/innen sollen möglichst innerhalb von zwei Monaten über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unterrichtet werden. Ist dies nicht möglich, wird die betroffene Person durch einen Zwischenbescheid informiert.

IV. Abschnitt- Sitzungsverlauf und Beratung

§ 17 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich unter Beachtung der in § 6 dieser Geschäftsordnung genannten Reihenfolge durchgeführt.

§ 18

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die/Der Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte an einen Ausschuss übertragen,
 - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte vertagen oder
 - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.

Hierzu bedarf es in der Regel eines Antrags nach § 18 dieser Geschäftsordnung.

- (5) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Ein zu diesem Zeitpunkt bereits in Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt wird abschließend

behandelt. Anschließend ist die Sitzung zu schließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung vorrangig auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge nach dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie werden durch Zuruf kenntlich gemacht. Hierzu zählen insbesondere:

- Antrag auf Schluss der Beratung
- Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung, § 18 dieser Geschäftsordnung
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung, § 18 dieser Geschäftsordnung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit, § 38 Abs. 1 GO
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, § 35 Abs. 2 GO
- Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Beratungspunkte in der Tagesordnung
- Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung
- Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss, § 18 dieser Geschäftsordnung

(2) Über Anträge wird abgestimmt, nachdem alle offenen Wortmeldungen zum betreffenden Tagesordnungspunkt erledigt sind. Die Annahme eines Antrags erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei konkurrierenden Anträgen gilt folgende Reihenfolge der Abstimmung:

- Der Antrag auf Schluss der Beratung wird zuerst behandelt,
- anschließend der Verweisungsantrag,
- zuletzt der Vertagungsantrag.

Jedes Mitglied kann zu einem Tagesordnungspunkt jeweils einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussertrag stellen.

§ 20

Wortmeldungen- und erteilungen

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, der/die Amtsdirektor/in, Vertreter/innen der Verwaltung sowie Sachverständige, die zur Sache sprechen möchten, melden sich durch Handzeichen bei der/dem Bürgermeister/in zu Wort.

(2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten davon abgewichen wird. Nach

Abschluss der Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort zu diesem Punkt nicht mehr erteilt.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Den von der Gemeindevertretung bestellten Beiräte ist auf deren Wunsch das Wort zu Angelegenheiten ihres jeweiligen Aufgabenbereichs zu gewähren.

(4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, darf sich jedoch nur auf den zurzeit in Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Ein laufender Redebeitrag darf dabei nicht unterbrochen werden. Die/Der Bürgermeister/in kann im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse eine derartige Unterbrechung vornehmen.

(5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung wird erst nach Abschluss der Beratung erteilt. Persönliche Bemerkungen dürfen ausschließlich zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe dienen, die während der Beratung gegen der/die Redner/in vorgebracht wurden.

(6) Das Wort wird nicht erteilt:

- solange ein anderer Redebeitrag läuft und eine Zwischenfrage nicht gestattet wird,
- während einer Abstimmung
- wenn der Tagesordnungspunkt durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung sich insoweit erledigt hat
- wenn die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 1 S. 3 o. S. 4 GO festgestellt wurde

(7) Die Redezeit beträgt für jede/n Redner/in höchstens fünf Minuten.

V. Abschnitt - Beschlussfassung

§ 21

Abstimmungen

(1) Sobald keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die/der Bürgermeister/in die Beratung und leitet die Abstimmung **per Handzeichen** ein. Auf Verlangen ist der Antrag vor der Abstimmung zu verlesen. Die/Der Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die:

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, ist die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist über den Ursprungsantrag unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Ursprungsantrag abweicht. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. Erfolgt eine Einzelabstimmung, so ist zunächst über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Abgelehnte oder geänderte Teile bleiben unberücksichtigt bzw. werden in ihrer überarbeiteten Fassung übernommen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung über die Gesamtvorlage in der durch die Einzelabstimmung geänderten Fassung statt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und sind vor der Behandlung von Sachanträgen zu erledigen.

§ 22

Wahlen

§ 40 GO

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch ist die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung von Wahlen die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

VI. Abschnitt - Protokollführung und Niederschrift

§ 23

Protokollführung

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt für ihre Sitzungen eine/n Protokollführer/in, sofern die Protokollführung nicht durch die Amtsverwaltung übernommen wird.
- (2) Die Protokollführung fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an und unterstützt die/den Bürgermeister/in bei der Sitzungsleitung.

§ 24

Sitzungsniederschrift

§ 41 GO

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - den Tag, die Zeit (Beginn und Ende der Sitzung) und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter/innen,
 - die Namen der nicht anwesenden Gemeindevertreter/innen oder nach § 22 GO ausgeschlossenen Gemeindevertreter/innen unter Angabe der Angelegenheit, wegen der sie ausgeschlossen waren (Protokollierung der Befangenheit unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt),
 - Die Namen der Protokollführung, der anwesenden Vertreter/innen der Verwaltung sowie Sachverständige und Personen nach § 16 c Abs. 2 GO
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - das Ergebnis der Abstimmungen
 - einzelnen Gemeindevertreter/innen ist das Recht einzuräumen, eine wörtliche Protokollierung einer von ihnen abgegeben Erklärung zu verlangen; gleiches gilt für ihr Abstimmungsverhalten,
 - sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung wie z.B. Unterbrechung,
 - die Angelegenheiten aus der Einwohnerfragestunde,
 - die unter Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie unter Anfragen behandelten Angelegenheiten.

(2) Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind in einem gesonderten, nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift zu dokumentieren.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, ~~spätestens jedoch zur nächsten Sitzung~~, den Mitgliedern der Gemeindevertretung über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen durch Einwohner/innen erfolgt ebenfalls über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge.

VII. Abschnitt - Ausschüsse und Beiräte

§ 25

Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse

§ 45 GO

(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit den folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

- Die Ausschüsse werden von der/dem Ausschussvorsitzende/n im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in einberufen,
- Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung
- Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine nachrichtliche Einladung zu übermitteln. Dies erfolgt wie in § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung beschrieben
- Anträge sind über die/den Bürgermeister/in bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen
- Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der/dem Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen, ~~spätestens zur nächsten Sitzung~~ über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.

- Sitzungen der Ausschüsse können auch zu einem späteren Zeitpunkt als 19:30 Uhr beginnen. Die Festlegung der Anfangszeit erfolgt durch die/den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeisterin und der Verwaltung, sofern eine Protokollführung gewünscht wird.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf die Ausschüsse anzuwenden, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 26

Sonstige Beiräte

- (1) Die Rechte der sonstigen Beiräte aus der Gemeindeordnung sind für die sonstigen Beiräte der Gemeinde abschließend.
- (2) Die sonstigen Beiräte erhalten die Einladungen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten wie in § 5 dieser Geschäftsordnung beschrieben. Die Sitzungsvorlagen und die öffentlichen Niederschriften stehen gem. § 24 dieser Geschäftsordnung im Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung. Die Unterrichtung gem. § 47 e Abs. 1 S. 1 GO erfolgt auf diesem Wege. Werden in nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten Angelegenheiten behandelt, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, erhalten sie hierzu einen entsprechenden Auszug.
- (3) Gemäß § 47 e Abs. 2 GO dürfen sonstige Beiräte in Angelegenheiten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. § 7 dieser Geschäftsordnung findet analog Anwendung.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dieses Teilnahmerecht erstreckt sich auf öffentliche Tagesordnungspunkte sowie auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, soweit sie die genannten Belange betreffen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beirats abschließend.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Stellung der sonstigen Beiräte.

(6) Sofern sich ein Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

VIII. Abschnitt - Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Allgemeine Ordnung in den Sitzungen

- (1) Im Zweifelsfall wird die Sitzordnung durch die/den Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Den Zuhörer/innen ist es untersagt, die Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- oder Meinungsbekundungen zu stören.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen

§ 42 GO

- (1) Die/Der Bürgermeister/ kann eine/n Sprecher/in „zur Sache“ rufen, wenn sie/er abschweift oder sich wiederholt. Ist eine Person während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden, so hat die/der Bürgermeister/in ihr/ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ ist auf die Folgen hinzuweisen. Dem Mitglied darf in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder das Wort erteilt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Mitgliedern, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er von der Sitzung ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das nach Abs. 2 von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (4) Für den Fall, dass die Geschäfte nicht mehr weitergeführt werden können, kann die/der Vorsitzende von der Möglichkeit einer Unterbrechung nach § 18 dieser Geschäftsordnung Gebrauch machen.

(5) Ein Einspruch des betroffenen Mitglieds ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln. Die Gemeindevertretung beschließt dann ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 29

Hausrecht

(1) Die/Der Vorsitzende übt während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(2) Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung oder den Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

IX. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 30

Grundsatz zum Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(2) Vertrauliche Unterlagen sind alle nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte, Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 32

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, sofern die Gemeindeordnung keine qualifizierten Mehrheiten vorschreibt.

§ 33

Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftreten, werden von der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.10.2025 außer Kraft.

Gemeinde Groß Wittensee, xx.xx.xxxx

Volker Walther
Bürgermeister

**Gegenüberstellung Muster-Geschäftsordnung Amt und
Änderungswünsche Arbeitsgruppe Groß Wittensee, Stand Abstimmung 12.03.2026**

Mustergeschäftsordnung Amt	Änderungswünsche	Bemerkungen
I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen	I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitteilungspflicht § 32 Abs. 4 GO</p> <p>(1) Bis zur konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitteilungspflicht § 32 Abs. 4 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 32 Abs. 4 GO).</p>	<p>Änderung (1) kann übernommen werden</p>

<p>(2) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ihre Stellvertreter/innen und nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.</p>	<p>(1) Bis zur konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ihre Stellvertreter/innen und nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.</p> <p>(3) Änderungen während der Legislaturperiode sind binnen drei Monaten</p>	<p>(3) Änderung kann übernommen werden</p>
---	---	--

<p>(3) Änderungen während der Legislaturperiode sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von der betroffenen Person zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(5) Die Angaben werden gem. § 34 Abs. 4 GO veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung.</p>	<p>bei der Amts-verwaltung anzuzeigen. Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von der betroffenen Person zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(5) Die Angaben werden gem. § 34 Abs. 4 GO veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung.</p>	<p>(4) Änderung kann übernommen werden</p>
<p align="center">II. Abschnitt – Vorbereitung der Sitzungen</p>	<p align="center">II. Abschnitt – Vorbereitung der Sitzungen</p>	
<p align="center">§ 5 Einberufung</p>	<p align="center">§ 5 Einberufung</p>	

§ 34 Abs. 1, 3 und 4 GO

(1) Der/Die Bürgermeister/in beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder der/die Bürgermeister/in dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Ladung. Die Zustellung der Ladung erfolgt durch E-Mail. Die Ladung enthält Angaben zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils werden in der Ladung mit öffentlicher Bezeichnung aufgeführt. Die vollständige nicht-öffentliche Bezeichnung dieser Tagesordnungspunkte sind im Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge für die Mitglieder der

§ 34 Abs. 1, 3 und 4 GO

(1) Der/Die Bürgermeister/in beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder der/die Bürgermeister/in dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Ladung. Die Zustellung der Ladung erfolgt durch E-Mail. Die Ladung enthält Angaben zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils werden in der Ladung mit öffentlicher Bezeichnung aufgeführt. Die vollständige nicht-öffentliche Bezeichnung dieser Tagesordnungs-punkte sind im Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge für die Mitglieder der

<p>Gemeindevertretung und der betroffenen Ausschüsse einsehbar.</p> <p>(3) Mit der Einladung können die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Sitzungsvorlagen zur Verfügung stehen; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Sitzungsvorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel von der Verwaltung erstellt. Die Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen erfolgt über das Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge. ·</p>	<p>Gemeindevertretung und der betroffenen Ausschüsse einsehbar.</p> <p>(3) Mit der Einladung sollten sind können die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Sitzungsvorlagen beizufügen beigefügt werden; zur Verfügung stehen; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Sitzungsvorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel von der Verwaltung erstellt. Die Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen erfolgt bei gleicher Frist zeitnah über das Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge. Bei verkürzter Ladungsfrist werden die Sitzungsvorlagen mit der Einladung übersandt.</p>	<p>Grün neu</p> <p>(3) Die Verpflichtung, SV direkt mit der Einladung zur Verfügung zu stellen, ist für die Verwaltung nicht immer umsetzbar und kann nicht übernommen werden. Bekommt die Verwaltung z.B. erst kurzfristig einen Auftrag ist es erfahrungsgemäß nicht leistbar, die SV unverzüglich zu erstellen. Damit der Punkt aber beraten werden kann, ist es in diesem Fall sinnvoll, die SV nachzureichen (wie bereits praktiziert). Die Bezeichnung „beizufügen“ erweckt den Eindruck, dass die SV mit der Einladung als E-Mail verschickt wird. Dies ist nicht der Fall. Alle SV werden über das RiS zur Verfügung gestellt. Dies hat auch den Hintergrund, dass keine nicht öffentlichen Inhalte per E-Mail verschickt werden dürfen. Weiterhin besteht hierfür auch nicht die technische Möglichkeit („Workflow“)</p> <p>Für die Änderung zur verkürzten Ladungsfrist gilt das gleiche.</p>
--	---	---

<p>(4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist von einer Woche, § 34 Abs. 3 S. 1 GO. Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.</p> <p>(5) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:</p>	<p>(4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist von einer Woche, § 34 Abs. 3 S. 1 GO. Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen, die in der Verantwortung eines Gemeindevertreters oder eines Ausschussmitgliedes liegen, einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.</p> <p>(5) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen durch die Verwaltung einzuladen. Einladungen erhalten: - Schleswig-Holsteinische Landeszeitung</p>	<p>Änderungen (3) können insgesamt nicht übernommen werden.</p> <p>(4) Änderung kann übernommen werden</p> <p>(5) Änderung kann übernommen werden, ist seit Jahren auch die Praxis.</p>
--	--	---

<p>-Schleswig-Holsteinische Landeszeitung -Kieler Nachrichten -Eckernförder Zeitung</p>	<p>- Kieler Nachrichten - Eckernförder Zeitung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Tagesordnung §§ 33, 34 Abs. 2 und 4 GO</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der nach § 7 dieser Geschäftsordnung eingereichten Tagesordnungspunkte fest. Für Sitzungen der Ausschüsse setzt der/die jeweilige Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in fest.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen nicht später als 19:30 Uhr. Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Tagesordnung §§ 33, 34 Abs. 2 und 4 und 38 GO</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der nach § 7 dieser Geschäftsordnung eingereichten Tagesordnungspunkte fest. Für Sitzungen der Ausschüsse setzt der/die jeweilige Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in fest.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen nicht später als 19:30 Uhr. Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge festgesetzt:</p>	<p>(2) Änderung kann übernommen werden. Der spätere Sitzungsbeginn kann aber bedeuten, dass seitens der Verwaltung keine Protokollführung erfolgt.</p>

<p>1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch die/den Bürgermeister/in sowie Anträge zur Tagesordnung</p> <p>2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten</p> <p>3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (sofern welche eingegangen sind)</p> <p>4. Mitteilungen der / des Bürgermeisters/in</p>	<p>1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch die/den Bürgermeister/in sowie Anträge zur Tagesordnung</p> <p>2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten</p> <p>3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (sofern welche eingegangen sind)</p> <p>4. Mitteilungen der / des Bürgermeisters/in</p> <p>5. Umsetzungskontrolle über gefasste Beschlüsse durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende (nur auf die Ausschüsse begrenzt)</p>	<p>Ziffer 5 Wie soll die praktische Umsetzung aussehen? Wenn, dann über den/die jeweilige/n Vorsitzende/n des Gremiums. Eine Zuarbeit über die Amtsverwaltung kann nicht sichergestellt werden. Die Gemeinde hat keine eigene hauptamtliche Verwaltung Vorstellung Exelliste durch den Vorsitzenden. Werner und Karola erstellen eine Liste Nur auf die TO der jeweiligen Ausschüsse Noch umbauen! -Nie</p>
---	--	--

5. Einwohnerfragezeit (§13 dieser Geschäftsordnung)
6. Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
7. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
8. Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
9. Schließung der Sitzung

(3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, bei denen ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck des

6. Einwohnerfragezeit (§13 dieser Geschäftsordnung)
7. Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
8. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
9. Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
10. Schließung der Sitzung

(3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, bei denen ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck des

(4) Änderungen können übernommen werden, sind Regelungen der GO, die eh zur Anwendung kommen würde.

<p>Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen (§§ 17, 18 dieser Geschäftsordnung). Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten soll grundsätzlich zu Beginn der Sitzung als Antrag zur Tagesordnung behandelt werden. Die Tagesordnung gilt als formlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch der/den Vorsitzenden kein Widerspruch erhebt.</p>	<p>Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend sind (§ 38 GO). Sie kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, Dringlichkeitsanträge stellen oder die Reihenfolge ändern (§§ 17, 18 dieser Geschäftsordnung). Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der einfachen Mehrheit, das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen bedarf einer 2/3 Mehrheit und die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf einer einfachen Mehrheit. Diese</p>	
--	---	--

<p>(6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, sollte grundsätzlich nicht beraten und beschlossen werden.</p>	<p>Abstimmungen sollen grundsätzlich zu Beginn der Sitzung als Antrag zur Tagesordnung behandelt werden. Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch der/den Vorsitzenden kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, sollte grundsätzlich nicht beraten und beschlossen werden.</p>	
<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung § 34 GO</p> <p>(1) Anträge können nur zu Angelegenheiten gestellt werden, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Sie sind schriftlich und möglichst mit einer Begründung versehen, an die/den</p>	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung § 34 GO</p> <p>(1) Anträge können nur zu Angelegenheiten gestellt werden, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Sie sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und möglichst mit einer Begründung</p>	<p>(1) Änderung kann übernommen werden</p>

<p>Bürgermeister/in zu richten. Anträge von Fraktionen sind von der/dem Fraktionsvorsitzende/n, im Übrigen von den Antragstellenden zu unterzeichnen. Personen, die gemäß § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>(2) Der Antrag muss mindestens 21 Werktage vor dem Sitzungstag der/dem Bürgermeister/in zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten, so unterrichtet die/der Bürgermeister/in unverzüglich die/den Antragsteller/in davon.</p> <p>(3) Anträge werden zunächst im zuständigen Ausschuss behandelt, sofern die/der Antragsteller/in nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Die/Der Bürgermeister/in leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Gemeindevertretung zu</p>	<p>versehen, an die/den Bürgermeister/in zu richten. Anträge von Fraktionen sind von der/dem Fraktionsvorsitzende/n, im Übrigen von den Antragstellenden zu unterzeichnen. Personen, die gemäß § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>(2) Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag der/dem Bürger-meister/in zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten, so unterrichtet die/der Bürgermeister/in unverzüglich die/den Antragsteller/in davon.</p> <p>(3) Anträge werden zunächst im zuständigen Ausschuss behandelt, sofern die/der Antragsteller/in nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Die/Der Bürgermeister/in leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Gemeindevertretung zu behandeln sind, der/dem Vorsitzenden des</p>	<p>(2) Sofern noch eine Sitzungsvorlage zu dem Antrag von der Verwaltung erforderlich ist, kann die Änderung zwar übernommen werden. Die Verwaltung kann aber eine SV nicht immer gewährleisten (Kommt auf das Thema an)</p>
--	--	--

<p>behandeln sind, der/dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte festgesetzt waren, in der Sitzung jedoch wegen Sitzungsendes nicht mehr behandelt werden konnten (vgl. § 17 dieser Geschäftsordnung), gelten auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind vorrangig bei der Tagesordnungserstellung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § -16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.</p> <p>(6) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung der</p>	<p>zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte festgesetzt waren, in der Sitzung jedoch wegen Sitzungsendes nicht mehr behandelt werden konnten (vgl. §§ 6, 17 dieser Geschäftsordnung), gelten auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind vorrangig bei der Tagesordnungserstellung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § -16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.</p> <p>(6) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung angestrebt wird, sofern</p>	<p>(4) Änderung kann übernommen werden.</p>
---	---	---

<p>Gemeindevertretung angestrebt wird, sofern innerhalb der letzten sechs Monaten zu derselben Angelegenheit bereits eine Beschlussfassung erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrundeliegenden Sachverhalts eingetreten sind.</p>	<p>innerhalb der letzten sechs Monaten zu derselben Angelegenheit bereits eine Beschlussfassung erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrundeliegenden Sachverhalts eingetreten sind.</p>	
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt – Durchführung der Sitzungen</p>	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt – Durchführung der Sitzungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die während der Sitzung im Sitzungsraum ausliegt, und dabei die erforderlichen Angaben zu machen, die Grundlage für die zu leistende Entschädigung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die während der Sitzung im Sitzungsraum ausliegt, und dabei die erforderlichen Angaben zu machen, die Grundlage für die zu leistende Entschädigung sind.</p>	

<p>(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig einer Sitzung der Gemeindevertretung fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße geahndet werden, § 134 Abs. 1 GO.</p> <p>(3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner/innen, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie der / des Bürgermeisters/in hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen, § 22 Abs. 3 GO.</p>	<p>(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig einer Sitzung der Gemeindevertretung fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße geahndet werden, § 134 Abs. 1 GO.</p> <p>(3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner/innen, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie der / des Bürgermeisters/in hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen, § 22 Abs. 3 GO.</p> <p>(5) Für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gelten die Regelungen der</p>	<p>(2) Änderung kann übernommen werden, gilt aber trotzdem, da es eine gesetzliche Regelung der GO ist.</p> <p>(5) Änderung kann übernommen werden; ein Stream wäre nur bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt relevant und dieser erfolgt dann durch die Gemeinde.</p>
---	--	---

<p>(5) Für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.</p>	<p>(streichen, weil doppelt) der Gemeindeordnung. Eine Aufzeichnung der Bild-Ton-Übertragung durch Teilnehmer der Sitzung, wobei es hier keine Rolle spielt, ob es sich um Teilnehmer vor Ort oder über den Stream handelt, ist verboten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung § 30 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, von dem/der Bürgermeister/in Auskunft über Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich zu formulieren.</p> <p>(2) Die Anfragen sind bis zur nächsten Sitzung zu beantworten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung § 30 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, von dem/der Bürgermeister/in Auskunft über Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich zu formulieren.</p> <p>(2) Die Antworten auf die Anfragen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich im (RiS) des Amtes Hüttener Berge einzustellen. Die Anfragen sind bis zur nächsten Sitzung zu beantworten.</p>	<p>(2) Im RiS gibt es keine Rubrik, wo Antworten eingestellt werden können; vor allem, sofern die Anfragen nicht in Bezug auf eine Sitzung gestellt werden. Sofern die Anfrage sehr komplex ist, kann die Verwaltung die Frist von 4 Wochen nicht einhalten. Bislang war in der Gemeinde vereinbart, dass diese Themen in der nächsten Sitzung beraten werden. Das hat den Vorteil, dass dann auch eine</p>

		Protokollierung der Antworten erfolgt und nachvollzogen werden kann (insbesondere für die Öffentlichkeit bei öffentlichen Anfragen); Änderung wird nicht übernommen
V. Abschnitt - Beschlussfassung	V. Abschnitt – Beschlussfassung	
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Abstimmungen</p> <p>(1) Sobald keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die/der Bürgermeister/in die Beratung und leitet die Abstimmung ein. Auf Verlangen ist der Antrag vor der Abstimmung zu verlesen.</p> <p>Die/Der Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Antrag zustimmen, • den Antrag ablehnen oder • sich der Stimme enthalten. <p>Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, ist die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Abstimmungen</p> <p>(1) Sobald keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die/der Bürgermeister/in die Beratung und leitet die Abstimmung per Handzeichen ein. Auf Verlangen ist der Antrag vor der Abstimmung zu verlesen.</p> <p>Die/Der Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Antrag zustimmen, • den Antrag ablehnen oder • sich der Stimme enthalten. <p>Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, ist die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie mit</p>	<p>(1) Änderung kann übernommen werden</p>

Stimmenmehrheit angenommen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist über den Ursprungsantrag unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Ursprungsantrag abweicht. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. Erfolgt eine Einzelabstimmung, so ist

Stimmenmehrheit angenommen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist über den Ursprungsantrag unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Ursprungsantrag abweicht. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. Erfolgt eine Einzelabstimmung, so ist

<p>zunächst über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Abgelehnte oder geänderte Teile bleiben unberücksichtigt bzw. werden in ihrer überarbeiteten Fassung übernommen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung über die Gesamtvorlage in der durch die Einzelabstimmung geänderten Fassung statt.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und sind vor der Behandlung von Sachanträgen zu erledigen.</p>	<p>zunächst über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Abgelehnte oder geänderte Teile bleiben unberücksichtigt bzw. werden in ihrer überarbeiteten Fassung übernommen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung über die Gesamtvorlage in der durch die Einzelabstimmung geänderten Fassung statt.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und sind vor der Behandlung von Sachanträgen zu erledigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Sitzungsniederschrift § 41 GO</p> <p>(1) Die Sitzungsniederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Sitzungsniederschrift § 41 GO</p> <p>(1) Die Sitzungsniederschrift wird in folgender Form eines Beschlussprotokolls geführt. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p>	<p>Ein Abweichen vom Beschlussprotokoll widerspricht der gängigen Praxis und den Mindestbestandteilen einer Niederschrift gemäß GO. Etwaiger Mehraufwand (längeres Protokoll) wird der Gemeinde gemäß Beschluss des Amtsausschusses gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>Änderung kann übernommen werden;</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die Zeit und den Ort der Sitzung, • die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter/innen, • die Tagesordnung, • den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und • das Ergebnis der Abstimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> • den Tag, die Zeit (Beginn und Ende der Sitzung) und den Ort der Sitzung, • die Namen der anwesenden Gemeindevertreter/innen, • die Namen der nicht anwesenden oder nach § 22 GO ausgeschlossenen Gemeindevertreter/innen unter Angabe der Angelegenheit, wegen der sie ausgeschlossen waren, • die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers, der anwesenden Mitglieder der Verwaltung sowie die Anzahl der geladenen Gäste (oder alternativ einer Teilnehmerliste für Gäste); • die Tagesordnung, • den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen, namentlich, geheim); 	<p>sehen die Niederschriften bereits jetzt vor.</p> <p>Änderung kann übernommen werden sehen die Niederschriften bereits jetzt vor.</p> <p>Eine Befangenheit wird unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt protokolliert; jedoch nicht unter Nennung des Grundes und auch nicht in der Gesamtaufstellung auf der ersten Seite der Niederschrift – wird nicht übernommen</p> <p>Kann mit folgendem Wortlaut übernommen werden : „Die Namen der Protokollführung, der anwesenden Vertreter/innen der Verwaltung sowie Sachverständige und Personen nach § 16 c Abs. 2 GO“ - Mindestbestandteil § 41 Abs. 1 Nr. 2 GO</p> <p>Öffentlichkeitsstatus, geheime Abstimmung (ist nur bei Wahlen zulässig) wird bereits protokolliert; kann übernommen werden.</p> <p>Namentlich??? – nur auf Antrag zum jeweiligen Punkt; Abstimmung mit einfacher Mehrheit Ergibt sich schon aus dem vorherigen Punkt „den Wortlaut der Beschlüsse“</p>
---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollierung der Beschlüsse, • das Ergebnis der Abstimmung (Stimmenverhältnis), • den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und • das Ergebnis der Abstimmungen • einzelnen Gemeindevertreter/innen ist das Recht einzuräumen, eine wörtliche Protokollierung einer von ihnen abgegeben Erklärung zu verlangen; gleiches gilt für ihr Abstimmungsverhalten, • sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung wie z.B. Unterbrechung, • die Angelegenheiten aus der Einwohnerfragestunde, 	<p>Änderung kann übernommen werden, sehen die Niederschriften bereits jetzt vor.</p> <p>Änderung kann übernommen werden, sofern der Antragssteller seine Erklärung in die Niederschrift diktiert oder vorlegt. Ansonsten kann es womöglich zu Missverständnissen kommen.</p> <p>„Wesentliche Vermerke“ - schwierig in der Auslegung, individuelles Empfinden und Stil des Protokollführers. Unterbrechungen oder längerfristiges Verlassen des Raumes sind sowieso in den Mindestinhalten aus § 41 GO laut Kommentierung zu protokollieren.</p> <p>Sowieso Pflichtbestandteil laut Kommentar; Namensnennung der Bürger laut Kommentar nicht mit § 11 Abs. 1 LDG nicht vereinbar</p>
--	--	--

<p>(2) Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind in einem gesonderten, nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen durch Einwohner/innen erfolgt ebenfalls über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die unter Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie unter Anfragen behandelten Angelegenheiten. <p>(2) Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind in einem gesonderten, nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen durch Einwohner/innen erfolgt ebenfalls über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge.</p>	<p>Änderung kann übernommen werden. Verfahren wie bisher in den Niederschriften.</p> <p>Änderung kann übernommen werden; „spätestens jedoch zur nächsten Sitzung“ gibt den Gesetzeswortlaut aus § 40 Abs. 1 GO wieder. In der Regel werden die Protokolle bereits jetzt unverzüglich nach den Sitzungen erstellt. Bei rd. 70 Gremien innerhalb des Amtes ist das sportlich.</p>
<p>VII. Abschnitt - Ausschüsse und Beiräte</p>	<p>VII. Abschnitt - Ausschüsse und Beiräte</p>	
<p>§ 25</p>	<p>§ 25</p>	

**Anwendung der Geschäftsordnung
für Ausschüsse
§ 45 GO**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit den folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

- Die Ausschüsse werden von der/dem Ausschussvorsitzende/n im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in einberufen,
- Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung
- Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine nachrichtliche Einladung zu übermitteln. Dies erfolgt wie in § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung beschrieben

**Anwendung der Geschäftsordnung
für Ausschüsse
§ 45 GO**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit den folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

- Die Ausschüsse werden von der/dem Ausschussvorsitzende/n im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in einberufen,
- Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung
- Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine nachrichtliche Einladung zu übermitteln. Dies erfolgt wie in § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung beschrieben

- Anträge sind über die/den Bürgermeister/in bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen
- Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der/dem Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.

- Anträge sind über die/den Bürgermeister/in bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen
- Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der/dem Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen, **spätestens zur nächsten Sitzung**, über das Ratsinformations-system des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.

Änderung kann übernommen werden; „spätestens jedoch zur nächsten Sitzung“ gibt den Gesetzeswortlaut aus § 40 Abs. 1 GO wieder. In der Regel werden die Protokolle bereits jetzt unverzüglich nach den Sitzungen erstellt. Bei rd. 70 Gremien innerhalb des Amtes ist das sportlich.

Änderung kann mit dem Zusatz „und der Verwaltung“ übernommen werden, da die Verwaltung die Teilnahme an einigen Sitzungen gewährleisten sollte.

(2) Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf die Ausschüsse anzuwenden, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

- Sitzungen der Ausschüsse können auch zu einem späteren Zeitpunkt als 19:30 Uhr beginnen. Die Festlegung der Anfangszeit erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Verwaltung, sofern eine Protokollführung gewünscht wird.

(2) Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf die Ausschüsse anzuwenden, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.